

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

76. Jahrgang

Heft 1

2020

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Das Eingangsgedicht der „Goldenen Bulle“ Karls IV. in der handschriftlichen Überlieferung

Von

ANNE KATHRIN GREULE

Einleitung

Im Jahr 2013 wurde die sogenannte „Goldene Bulle“ Karls IV. von 1356 als “the most important constitutional document of the Holy Roman Empire” in das UNESCO Weltdokumentenerbe aufgenommen¹. Ob die Urkunde „von 1356 an das wichtigste Verfassungsdokument des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ war², darüber lässt sich gewiss streiten. Geschichtswissenschaftliche Studien zeigen, dass

1) So der Eintrag zur Goldenen Bulle im Register des UNESCO-Weltkulturerbes unter <<https://en.unesco.org/programme/mow>>, letzter Zugriff am 22.07.2019. Vgl. auch UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle. Symposium und Festakt anlässlich der Überreichung der UNESCO-Urkunde am 8. Dezember 2014, hg. von Evelyn BROCKHOFF / Michael MATTHÄUS (Kleine Schriften des Instituts für Stadtgeschichte, 2015). – Der vorliegende Aufsatz wurde angeregt durch die Teilnahme an der Sektion 1337 “Materialities of Reign: Charters as Proxies for Political Negotiation Processes in Central and ‘Peripheral’ Regions of Latin Europe, II: Central, Northern, and Eastern European Perspectives” auf dem International Medieval Congress, Leeds, 2019. Für die Einladung zu einem Beitrag möchte ich an dieser Stelle dem Organisator, Herrn Sven Jaros, M. A. (Leipzig), danken. Für wertvolle Hinweise und kritische Anmerkungen danke ich den Herausgeberinnen und Herausgebern des DA, den Herren Professoren Achim Th. Hack und Helmut G. Walther (beide Jena), Herrn Dr. Christian Oertel (Erfurt) sowie Herrn Marcus Stiebing (Jena).

2) So in <<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland/goldene-bulle>>, letzter Zugriff am 22.07.2019.

der Goldenen Bulle erst in der Frühen Neuzeit eine Art Verfassungsrang als Reichsgrundgesetz zukam³. Dies legt nicht nur die Untersuchung der Rezeption nahe, sondern wird schon durch eine kontextualisierende Betrachtung des Dokuments vor dem Hintergrund der politischen Funktionsweise des mittelalterlichen Reiches evident⁴.

3) Der Begriff *lex Imperii fundamentalis* findet sich erstmals 1615 bei dem Jenaer Rechtsgelehrten Dominicus Arumaeus; vgl. Armin WOLF, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. von 1356 (sogenannte Goldene Bulle) [aktualisierte Version des Erstdrucks in: *Ius Commune* 2 (1969) S. 1–32], in: *Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen*, hg. von Armin WOLF (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 283.2, 2013) S. 971–1010, hier S. 971, Anm. 2. Bei seinem Schüler Johannes Limnaeus wird die Goldene Bulle 1657 ähnlich betitelt; vgl. Hiram KÜMPER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“: Beiträge zur Wirkungs- und Literaturgeschichte der Goldenen Bulle Karls IV. zwischen 1356 und 1806, in: *Wolfenbütteler Beiträge* 14 (2006) S. 155–191, S. 155 und S. 174. Zu den beiden Jenaer Gelehrten und ihrem Beitrag zur Herausbildung eines Reichsstaatsrechts vgl. Helmut G. WALTHER, Zur Entwicklung einer Reichsstaatsrechtslehre an der Ernestinischen Gesamtuniversität (16. –17. Jh.), in: *Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel*, hg. von Werner GREILING u. a. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 50, 2016) S. 335–348, hier S. 340–347; zu ihrer Auslegung der Goldenen Bulle Arno BUSCHMANN, Die Rezeption der Goldenen Bulle in der Reichspublizistik des Alten Reiches, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption*, hg. von Ulrike HOHENSEE u. a. (Abh. Berlin-Brandenburg 12, 2009) S. 1071–1120, hier S. 1080–1093. Zur angeblichen Anerkennung als Reichsgesetz in der Wahlkapitulation Karls V. schreibt Kümpfer, dass es sich dabei nur um ein Erneuerungsversprechen gehandelt habe; vgl. ebd. S. 162 und im Gegensatz dazu Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2,1, 1908) S. 232f.

4) Zur Rezeption der Goldenen Bulle vgl. etwa Marie-Luise HECKMANN, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die Frühe Neuzeit, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 933–1042; Michael LINDNER, Es war an der Zeit. Die Goldene Bulle in der politischen Praxis Kaiser Karls IV., in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 93–140 (vgl. auch die ausführliche Besprechung und Würdigung des von Hohensee u. a. herausgegebenen Sammelbandes durch Jürgen MIETHKE, in: *H-Soz-Kult*, 03.06.2009, <www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-12590>); zur Einordnung in den politisch-rechtlichen Kontext des Spätmittelalters vgl. *Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356*. Deutsche Übersetzung von Wolfgang Dietrich FRITZ. Geschichtliche Würdigung von Eckhard MÜLLER-MERTENS (1978); Peter MORAW, Kaiser Karl IV. im deutschen Spätmittelalter, in: *HZ* 229 (1979) S. 1–24; Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen-Geschichte Deutschlands 3, 1985) S. 248f.; Peter MORAW, Vom langen und nur kurze Zeit erfolgreichen Weg zu einem einheitlichen Verfassungsverständnis in der älteren

Über die grundsätzliche rechtliche Bedeutung der Goldenen Bulle herrscht jedoch weitgehende Einigkeit. Sie fixierte unter anderem das Königswahlrecht und die Erzämter der sieben Kurfürsten, regelte die Ausübung der kurfürstlichen Hofämter sowie die Nachfolge in den Kurfürstentümern⁵.

In das Weltdokumentenerbe aufgenommen wurden die sieben „Originalausfertigungen“ der Goldenen Bulle, sowie das Prachtmanuskript von König Wenzel. Mit den „Originalausfertigungen“ sind die Exemplare des böhmischen Königs, der vier rheinischen Kurfürsten und der Städte Frankfurt und Nürnberg gemeint. Bis auf das Nürnberger Dokument weisen sie alle eine Goldbulle Karls IV. auf, entstanden aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten⁶. Auf diesen Originalen, überwiegend aber auf dem böhmischen, basieren die etwa 200 erhaltenen Abschriften aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Auch in die Volkssprachen wurde das Dokument übersetzt, wobei die deutschen Übersetzungen sich weitestgehend an dem im Zweiten Weltkrieg zerstörten Frankfurter Exemplar von 1365 orientieren⁷.

deutschen Geschichte, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. 2: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996 bis 1997, hg. von Hartmut BOOCKMANN u. a. (Abh. Göttingen 3, 239, 2001) S. 387–405; KÜMPER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“ (wie Anm. 3).

5) Vgl. Michael LINDNER, ‚Theatrum praeeminentiae‘. Kaiser und Reich zur Zeit der Goldenen Bulle, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 169–196. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Urkunde vgl. neben den genannten Arbeiten ZEUMER, *Die Goldene Bulle* (wie Anm. 3), S. 235–238; Jiří SPĚVÁČEK, *Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung* (1979) S. 124f. Für eine Einordnung der Gesetzesinitiative in europäische politisch-soziale Entwicklungen vgl. Michael BORGOLTE, *Die Goldene Bulle als europäisches Grundgesetz*, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 599–618.

6) Vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ zu Metz 1356/57, in: *Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag*, hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH / Peter JOHANEK (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3, 1989) S. 123–232, hier S. 194f.; LINDNER, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 4), S. 102–112; MGH Const. 11: *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1354–1356*, hg. von Wolfgang Dietrich FRITZ (1978) S. 539. Zusammenfassend und speziell zum Trierer Exemplar Erwin FRAUENKNECHT, *Zur Überlieferung und Rezeption der Goldenen Bulle*, in: *Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Ausstellung im Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (13.4.–29.7.2016)*, hg. von Peter RÜCKERT / Erwin FRAUENKNECHT (2016) S. 66–76.

7) HECKMANN, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 4), zudem die Liste bei FRITZ, MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 553–556. Zur Datierung durch Wilhelm

Inhalt und Bedeutung der Goldenen Bulle wurden in zahlreichen Ausstellungen auch einem über die Fachwissenschaft hinausgehenden Publikum vermittelt⁸. Weit weniger allgemein bekannt erscheint indes die Tatsache, dass das Rechtsdokument von einem lateinischen Gedicht in Hexametern eröffnet wird, in der Forschungsliteratur auch als „Vorgebet“ bezeichnet⁹. Das Gedicht adaptiert Passagen aus Werken der Dichter Sedulius (1. Hälfte des 5. Jh.) und Alanus ab Insulis / Alain von Lille (12. Jh.) und verarbeitet sie im Gewand eines Gebetes zu einem Panegyrikus auf Karl IV.¹⁰ Dieser Teil der Goldenen Bulle weist eine eigene Überlieferungsgeschichte auf¹¹. Während die Verse in allen Originalausfertigungen vorhanden sind, überliefern nur einige der lateinischen Abschriften der Goldenen Bulle auch diesen Textbestandteil. Lediglich eine mittelalterliche deutschsprachige Ausgabe präsentiert eine vollständige Übersetzung des Gedichtes¹². Die gestalterische Ausführung reicht von einer schlichten Übertragung bis hin zum erwähnten Wenzel-Codex, einer aufwändig illustrierten Handschrift im Besitz von Karls ältestem Sohn.

Altmann, der die Angaben Otto Harnacks präzisierte, vgl. Wilhelm ALTMANN, Die alte Frankfurter Deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., in: ZRG Germ. 18 (1897) S. 107–147, hier S. 107f. und S. 134, zur zerstörten Handschrift auch FRITZ, MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 550.

8) Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Katalog, hg. von Evelyn BROCKHOFF u. a. (2006); Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Ausstellung im Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (13.4.–29.7.2016), hg. von Peter RÜCKERT / Erwin FRAUENKNECHT (2016); Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356–2016. Das Kurkölnner Exemplar in Darmstadt. Eine Ausstellung der Technischen Universität Darmstadt, der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt und des Fachgebietes Mittelalterliche Geschichte am Institut für Geschichte der Technischen Universität Darmstadt, hg. von Gerrit Jasper SCHENK / Björn GEBERT (2016).

9) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Cogor adversum te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 7, 1999) S. 126f.; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die Verfasserschaft der „Goldenen Bulle“ Karls IV., in: Bohemia 22 (1981) S. 253–299, hier S. 257; eine kurze Erwähnung der Verse bei ZEUMER, Die Goldene Bulle (wie Anm. 3) S. 10.

10) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 126.

11) Zur Notwendigkeit, die Überlieferungsgeschichte der Goldenen Bulle genauestens zu untersuchen, vgl. MORAW, Vom langen und nur kurze Zeit erfolgreichen Weg (wie Anm. 4) S. 396–398.

12) Diese Beobachtung wird ermöglicht durch die gründliche Handschriften-erfassung von Marie-Luise Heckmann; vgl. HECKMANN, Zeitnahe Wahrnehmung (wie Anm. 4) S. 979–1042. Siehe auch unten S. 132.

Es stellt sich die Frage, warum ein Gesetzeswerk wie die Goldene Bulle von einem Gedicht eingeleitet wird – ein nach bisheriger Erkenntnis eher unüblicher Vorgang¹³. So schreibt zwar Oscar Hahn, auch der sogenannten *Maiestas Carolina*, der (von Karl wieder annullierten) Kodifikation der Landesrechte im Königreich Böhmen, gehe ein Gedicht voraus, doch in der kritischen Ausgabe von Bernd-Ulrich Hergemöller findet sich nichts dergleichen¹⁴. Vermutlich arbeitete Hahn mit der Ausgabe des Pavel Ješin (Paulus Gessinius / Geschinius, gest. nach 1632), die dieser 1617 besorgte¹⁵. Er stellte seiner Edition einige Distichen voran, die Karl IV. preisen. Die Motivation des Pavel Ješin, die *Maiestas Carolina* dergestalt einzuleiten, sowie mögliche intertextuelle Bezüge zum Eingangsgedicht der Goldenen Bulle könnten eine eigene Untersuchung wert sein¹⁶.

Um der Intention der Verse in der Goldenen Bulle auf die Spur zu kommen, ist nicht nur deren Inhalt, sondern auch die Materialität des Textes zu berücksichtigen. Während Bernd-Ulrich Hergemöller den Inhalt und die mögliche Aussageabsicht des Textes vor zwanzig Jahren einer ersten detaillierten Untersuchung unterzog, scheinen Fragen nach der handschriftlichen Überlieferung bisher nicht näher gestellt worden zu sein¹⁷. Dies ist jedoch von entscheidender Bedeutung, will man mögliche Adressaten und Aussageabsichten erörtern. Richtet sich das Herrscherlob in den Originalausfertigungen direkt an deren

13) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 141.

14) Oscar HAHN, Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle Karls IV. Auf Grund der Untersuchung des Inhalts, der Disposition und der Sprache (1902) S. 38; *Maiestas Carolina*. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355, hg. von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74, 1995). Zur *Maiestas Carolina* vgl. auch Lenka BOBKOVÁ, Die Goldene Bulle und die Rechtsverfügungen Karls IV. für das Königreich Böhmen in den Jahren 1346–1356, in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption (wie Anm. 3) S. 713–736, hier S. 722–732 sowie Jirí KEJR, Die sogenannte *Maiestas Carolina*. Forschungsergebnisse und Streitfragen, in: *Studia Luxemburgensia* (wie Anm. 6) S. 79–122; Ferdinand SEIBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa, 1346–1378 (21978) S. 244–250.

15) *Maiestas Carolina sive Constitutiones Caroli IV. Rom. imperatoris [...]*, hg. von Paulus GESCHINIUS (Hanau 1617).

16) Das Gedicht befindet sich ein Blatt vor S. [1]. Zu Pavel Ješin vgl. Katharina GRAUPE, *Oratio historica* – Reden über Geschichte. Untersuchungen zur praktischen Rhetorik während des spanisch-niederländischen Konfliktes im 16. und 17. Jahrhundert (Frühe Neuzeit 156, 2012) S. 569f.

17) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 126–143. Leider war es mir nicht möglich, die tschechischsprachige Fachliteratur zu konsultieren; unter diesem Vorbehalt sind meine Aussagen zu werten.

Empfänger, im Sinne einer Demonstration kaiserlicher Macht? Oder kann das Gedicht auch, eher selbstreferenziell, als kaiserliche Selbstvergewisserung gedeutet werden? Kann die Integration der panegyrischen Verse in ein Gesetzeswerk als Element der Machtaushandlung verstanden werden? Welche anderen Deutungsmöglichkeiten legt die verbindende Analyse von Inhalt und handschriftlichem Befund nahe?

Im Folgenden soll daher das Verhältnis von Gedichttext und Gedichtdarstellung anhand der Originalausfertigungen und ausgewählter Abschriften untersucht werden. Dafür wird zunächst auf den Entstehungshintergrund der Goldenen Bulle einzugehen sein, insbesondere auf die von Michail Bojcov neu vorgeschlagene Chronologie der Kapitelenstehung¹⁸. Es folgt eine erste inhaltliche Interpretation der Verse, in enger Auseinandersetzung mit den Thesen Hergemöllers. Diese Ergebnisse werden sodann anhand der Materialitätsanalyse ergänzt, für welche die fünf kurfürstlichen Exemplare herangezogen werden. Damit ist ein Zwischenfazit möglich, in dem der Zweck des Gedichts zum Zeitpunkt des Entstehens der Goldenen Bulle neu gedeutet wird. Anhand des Wenzel-Codex und einer Wolfenbütteler Handschrift soll abschließend gezeigt werden, welche Interpretationsspielräume das Gedicht bietet und wie diese visuell umgesetzt wurden, um Fragen von Macht und Herrschaft zu verhandeln.

Zur Entstehung der Goldenen Bulle: Die Verhandlungen in Nürnberg und Metz

Noch im Jahr von Karls Kaiserkrönung am 5. April 1355 wurden die Verhandlungen rund um das Gesetzeswerk aufgenommen. Karl war nicht ganz zehn Jahre zuvor von den drei geistlichen Kurfürsten, dem böhmischen König Johann (seinem Vater) und dem Herzog von Sachsen in Rhens gegen Ludwig IV. zum König gewählt worden. Nach dem Tod Ludwigs im Oktober 1347 und dem 1349 beendeten Bemühen der Wittelsbacher, einen Gegenkandidaten zu Karl zu installieren, war dieser alleiniges und zudem vom Papst anerkanntes Oberhaupt des römisch-deutschen Reiches¹⁹. Der erste große Hoftag nach der

18) Michail BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle von 1356, in: DA 69,2 (2013) S. 581–614.

19) Zu Königs- und Kaiserkrönung Karls vgl. etwa SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 14) S. 143–238; SPĚVÁČEK, Karl IV. (wie Anm. 5) S. 72–102; MORAW, Von offener Verfassung (wie Anm. 4) S. 240–247; zu den beiden Krönungen in Bonn und Aachen

Kaiserkrönung fand von November 1355 an in Nürnberg statt, an dessen Ende, am 10. Januar 1356, die ersten 23 Kapitel der Goldenen Bulle verabschiedet wurden. Auf einem zweiten Hoftag in Metz im November und Dezember desselben Jahres wurden die Kapitel 24–31 hinzugefügt²⁰.

Eine von Armin Wolf vorgeschlagene Unterteilung der Kapitel nach Sachgebieten lautet wie folgt: „I–II Königswahl; XVIII–XIX Ergänzungen. III–VII Rangfolge, Ämter und Erbbordnung der Kurfürsten; XX–XXIII Ergänzungen (Nürnberg) und XXIV–XXXI Ergänzungen (Metz). VIII–XIII Vorrechte der Kurfürsten. XIV–XVII Vorrechte der Herren und Diverses“²¹. Die Regelungen zur Königswahl dienten der Vermeidung künftiger Doppelwahlen – in den 152 Jahren von 1198 bis 1349 gab es in 68 Jahren ein Gegenkönigtum – und sollten künftige Interregna verhindern²². Auch wurden die Ansprüche des Papstes, auf die Wahl des römisch-deutschen Königs Einfluss zu nehmen, diplomatisch zurückgewiesen²³; oder aber, wenn man der Neuinterpretation Michail Bojcovs folgt, sie waren gar nicht im Blickfeld der Verfasser der Goldenen Bulle, da es ihnen um Korrekturen der Doppelwahl von 1314 ging, bei der aufgrund der Sedisvakanz gar kein Papst einbezogen war²⁴.

Andreas BÜTTNER, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich*, Bd. 1 (Mittelalter-Forschungen 35,1, 2012) S. 339–374.

20) Für eine Zusammenfassung mit zahlreichen Verweisen auf die Literatur vgl. Claudia GARNIER, *Die Ordnung des Reiches. Die Position des Herrschers in der Goldenen Bulle in der Wahrnehmung bis 1400*, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 197–240. Zusammenfassend auch Erwin FRAUENKNECHT / Peter RÜCKERT, *Karl IV. und die Goldene Bulle. Zu ihrer verfassungs- und kulturgeschichtlichen Bedeutung*, in: *Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle* (wie Anm. 6) S. 20–25.

21) WOLF, *Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV.* (wie Anm. 3) S. 973.

22) Ebd. S. 974. Auch aus dieser Motivation heraus ist die Festlegung der weltlichen Kurstimmen zu verstehen; vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV.* (Städteforschung / A 13, (1983) S. 162. Vgl. auch BÜTTNER, *Der Weg zur Krone* (wie Anm. 19) S. 381–384.

23) Michael MENZEL, *Feindliche Übernahme. Die ludovicianischen Züge der Goldenen Bulle*, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 39–64; LINDNER, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 4) S. 133f.

24) Michail A. BOJCOV, *Elemente der akuten politischen Retrospektion in der Goldenen Bulle von 1356*, in: *Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich*, hg. von Christine REINLE (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10, 2016) S. 79–96, hier S. 92–94.

Doch bereits mit der zitierten Kapitelunterteilung begibt man sich in den Bereich der Kontroversen, berührt sie doch das Problem der inneren Logik der Goldenen Bulle. Weder die Entstehungszeit der Kapitel noch die Bekanntmachung des Rechtsinhalts ist eindeutig geklärt. Darüber hinaus wirft die Kapitelunterteilung auch die Frage nach dem Macht- und Interessenausgleich der in Nürnberg und Metz versammelten Parteien auf. Auf diese Punkte soll im Folgenden jeweils kurz eingegangen werden, da sie in der Analyse des Eingangsgedichts relevant werden.

Der genauen Chronologie des Nürnberger und des Metzger Hoftags hat Bernd-Ulrich Hergemöller umfangreiche Studien gewidmet²⁵. Seine Untersuchung des Nürnberger Tags umspannt die unmittelbare Vorbereitungszeit, die Verhandlungen selbst, den Abschluss am 10. Januar 1356 und die unmittelbar darauffolgenden Ereignisse. Er wendet sich gegen die von Karl Zeumer ausgearbeitete „Satzungstheorie“²⁶, wonach die Goldene Bulle aus einzelnen Gesetzen bzw. „Satzungen“ bestehe, die ursprünglich separat hätten erlassen werden sollen, und die Beteiligten erst spät eine Gesamtpublikation ins Auge fassten. Hergemöllers Erachten nach wurden diverse Anteile der Goldenen Bulle in der Kanzlei vorbereitet und auch bereits stilistisch geformt, so die Kapitel 1, 2 (ohne 2,4), 5, 7, 8–10, 14, der erste Teil des 17. Kapitels, Kapitel 18 und 19, wohl auch 12 habe im Kern dazugehört. Die übrigen Kapitel seien in Nürnberg entwickelt worden. Ein Gesamtgesetz sei immer beabsichtigt gewesen²⁷. Das Vorgebet müsse angesichts seines kompilatorischen Charakters und „rohe[n] Äußere[n]“ gegen Ende des Hoftages entstanden sein²⁸.

Michail Bojcov hat jüngst neue Thesen zum Entstehungsprozess des Nürnberger Teils präsentiert, die das bisherige Erklärungsmodell gründlich in Frage stellen²⁹. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist

25) HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22), eine Zusammenfassung der Dissertation: DERS., Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die „Goldene Bulle“ Karls IV. (1978); DERS., Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6); DERS., Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ zu Nürnberg und Metz, 1355–1357, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 26–39.

26) Dazu BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 583f.

27) HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 6, S. 161–168. Eine Zusammenfassung zum Entstehungspunkt aller Kapitel findet sich auf S. 220.

28) HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 168. Siehe auch unten Anm. 95.

29) Zu Widersprüchen in den Argumentationen von Zeumer und Hergemöller

die Bezeichnung der Gesetzessammlung als *liber* in Kapitel 1,15, in welchem die Formulare für Ladungsschreiben und Übertragung der Wahlvollmacht *ad finem presentis libri* angekündigt werden. Mit *liber* sei ein materielles Objekt (keine ‚ideelle‘ Gliederungseinheit) gemeint, eine Art Heft. Nun befinden sich aber die Formulare als Kapitel 18 und 19 nicht am Schluss des Nürnberger Teils, wie man es für solche Textsorten erwarten würde, sondern es folgen ihnen die Kapitel 20 bis 23, die neue Bestimmungen u. a. zu den Rangordnungen der Kurfürsten enthalten. Dass diese nicht zu den ihnen verwandten Kapiteln 3–7 gestellt wurden, ist erklärungsbedürftig. Bojcov stellt die These auf, dass zum Zeitpunkt des Entstehens von Kapitel 1,15 bereits ein nach und nach gewachsenes, nicht mehr veränderbares Heft mit den bereits verhandelten Regelungen vorhanden war, an das nur noch weitere Kapitel hintenangestellt werden durften (so also die Kapitel 18 und 19, und später 20–23) – oder eben auch: vorangestellt. Eben dies sei bei den Kapiteln 1 und 2 geschehen, sodass das Heft nach vorne hin zu einem *liber* angewachsen sei³⁰.

Demnach seien die wichtigen Kapitel 1 und 2, die das Geleit der Kurfürsten und die Königswahl behandeln, eben nicht in der kaiserlichen Kanzlei vorbereitet, sondern erst ganz am Ende des Nürnberger Tages zwischen dem 5. und 9. Januar verhandelt worden. Dafür, dass am Beginn ursprünglich das Kapitel 3 stand, sprechen dessen *Invocatio* und *Intitulatio*, die bei der ersten Abschrift des *liber* aus Nachlässigkeit nicht getilgt worden seien³¹. Die Kapitel 3–6, der „echte Kern“, seien schon im Vorfeld des Hoftags in der Kanzlei ausgearbeitet, während der Verhandlungen aber weiter ergänzt worden; für die Kapitel 7–10 dürfte es Vorlagen gegeben haben, die noch bearbeitet worden seien,

vgl. BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 585f. Mir scheint jedoch bei Hergemöller keine derart große Widersprüchlichkeit vorzuliegen. Er wendet sich ja nicht gegen die These von unterschiedlich vorbereiteten bzw. neu erarbeiteten Gesetzesbausteinen (die er ja selbst vertritt), sondern nur gegen Zeumers Idee, dass ein „Gesamtgesetz“ nicht beabsichtigt gewesen sei – so zumindest in der publizierten Fassung der Dissertation, vgl. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 220: „Damit ist natürlich die Meinung Zeumers ausgeschlossen, man habe erst nach Weihnachten den Plan zu einem größeren Gesamtgesetz gefaßt; offenbar trug man sich von Anfang an mit der Idee einer größeren zusammenhängenden Gesetzesabfolge, ohne allerdings den schließlich entstandenen Umfang vorhersehen zu können“.

30) BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 587–591. Eine prägnante Zusammenfassung der Ergebnisse bietet DERS., Elemente der akuten politischen Retrospektion (wie Anm. 24) S. 81.

31) BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 592–595.

Kapitel 11 sei in Nürnberg konzipiert worden, bei Kapitel 12 sei keine Festlegung zu treffen. Die Kapitel 13–17 seien erst in Nürnberg entstanden, da sie „keinerlei redaktionelle Spuren vorausgegangener Auseinandersetzungen über ihren Inhalt erkennen“ lassen. Noch nach den Kapiteln 1–2 und 18–19 seien die Kapitel 20–23 hinzugekommen. Die detaillierten Geleitsregeln des ersten Kapitels ließen sich durch die Initiative des Kölner Erzbischofs erklären, der aufgrund eines Präzedenzfalles an der Absicherung seines freien Geleits interessiert gewesen sei³². Der ursprünglich viel knappere Entwurf für Kapitel 1 enthielt eine Arenga, die in der abgeschriebenen Fassung ins Proömium rutschte³³. Für die Redaktionsstufen folgert Bojcov schließlich, dass das Verhandlungsexemplar noch nicht mit der Vorlage der böhmischen Abschrift identisch gewesen sein kann, sondern dass eine weitere Kopie zwischengeschaltet werden muss, an der vermutlich zwei eher mäßig kooperierende Schreiber gleichzeitig saßen. In dieser Kopie des Verhandlungsexemplars sei dann auch das ganz am Schluss fertiggestellte Gebet bereits enthalten gewesen³⁴. Bis zum Sommer 1356 sei das böhmische Exemplar dann angefertigt worden³⁵.

Dass in Metz der nächste Kurfürstentag abzuhalten sei, wird im 12. Kapitel der Goldenen Bulle festgehalten³⁶. Laut Bojcov fanden in Nürnberg bereits erste Vorbereitungen für das in Metz ebenfalls geplante Zusammentreffen mit dem französischen König Johann II. und seinem Thronfolger Karl statt. So ließe sich jedenfalls der Abschnitt im sechsten Kapitel der Goldenen Bulle erklären, in dem das mögliche Zusammentreffen des Böhmenkönigs mit einem weiteren König mit Blick auf das Zeremoniell geregelt wird³⁷. Die Notwendigkeit einer „drama-

32) BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 596–605. Zitate S. 596 und S. 601. BOJCOV, Elemente der akuten politischen Retrospektion (wie Anm. 24) S. 82–84.

33) D. h. der Teil ab *sane cum ex officio*, vgl. BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 592, Anm. 26, S. 602, S. 612 und MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 564, Z. 1. Zum Hintergrund der Wahlbestimmungen auch BOJCOV, Elemente der akuten politischen Retrospektion (wie Anm. 24) S. 86–90.

34) BOJCOV, Der Kern der Goldenen Bulle (wie Anm. 18) S. 608.

35) So MGH Const. 11 (wie Anm. 6), S. 548f., dem Bojcov folgt; vgl. Michail A. BOJCOV, Zum dritten „zeremoniellen Abschnitt“ der Goldenen Bulle von 1356, in: Schätze der Welt aus landeshistorischer Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Wüst, hg. von Sabine WÜST (2018) S. 43–52, hier S. 45. Vgl. die diplomatische Begründung bei HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6) S. 192 und unten S. 122, bes. Anm. 92.

36) MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 596.

37) BOJCOV, Zum dritten „zeremoniellen Abschnitt“ (wie Anm. 35) S. 47. Zum

tischen Erhöhung des Niveaus der herrschaftlichen Versammlung“ erklärt sich somit aus der Anwesenheit weiterer hochrangiger Personen, zu denen nicht nur der französische Thronfolger mit seinem Bruder, sondern auch der Kardinallegat Talleyrand gehörte. Auch die zeremoniellen Regelungen der Goldenen Bulle sind also vor dem Hintergrund konkreter politischer Konstellationen zu sehen, nicht „anachronistisch [als] eine Art ‚Verfassung‘ mit einer breiten konzeptuellen Ordnungs- und Zukunftsvision“³⁸. Wohl direkt im Anschluss an die Metzzer Zusammenkunft, die von November bis zum 25. Dezember 1356 dauerte, erhielten die geistlichen Kurfürsten sowie der Pfalzgraf bei Rhein ihre Exemplare der Goldenen Bulle³⁹. Der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg erhielten nur Einzelbeurkundungen ihres Kurrechts; vermutlich, weil Karl diejenigen Fürsten nicht weiter stärken wollte, an deren Gebieten er selbst ein Interesse hatte⁴⁰.

In den historiographischen Zeugnissen fand besonders die aufwändige Zeremonie des Metzzer Tages ihren Niederschlag; weit weniger Interesse wird der Verkündung der Goldenen Bulle zuteil⁴¹. Im Anschluss an Karl Zeumer argumentiert Claudia Garnier, dass der überaus lange Text wohl auch nicht verlesen wurde, sondern womöglich nur die Handschrift feierlich präsentiert wurde. Wesentlich hingegen war die Visualisierung der Inhalte in der tatsächlichen Umsetzung des Zeremoniells, das den Zeitgenossen das kaiserliche Ordnungsverständnis zum Ausdruck brachte und daher entsprechend auf das Interesse der Geschichtsschreiber stieß⁴². Auch für den Nürnberger Teil kann wohl

Zeremoniell in Metz im Detail Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 76–93.

38) BOJCOV, Zum dritten „zeremoniellen Abschnitt“ (wie Anm. 35) S. 45–49, Zitate S. 45 und S. 49.

39) HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6) S. 192–202. Zu den Exemplaren dann im Einzelnen unten S. 121.

40) So LINDNER, Es war an der Zeit (wie Anm. 4) S. 103–105, darin auch ältere Theorien zum Fehlen der Exemplare referierend.

41) Zusammenfassend GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 197–199; DIES., Rang und Ritual. Das Verhältnis von König und Kurfürsten in der Goldenen Bulle, in: Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle (wie Anm. 6) S. 26–36.

42) GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 206–215. Vgl. auch WOLF, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (wie Anm. 3) S. 999, Anm. 81. Zur Funktion des Zeremoniells der Goldenen Bulle in der Frühen Neuzeit Barbara STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsakt oder Fest? Die „solemnis curia“ der Golde-

nicht von einer vollständigen Verlesung des Gesetzeswerks ausgegangen werden. Während Hergemöller von einer feierlichen Verkündung am 10. Januar 1356 ausgeht⁴³, gibt Zeumer zu bedenken, dass dies viel Zeit in Anspruch genommen hätte und, so wohl das gewichtigere Argument, der lateinische Text nur von den wenigsten Teilnehmern verstanden worden wäre. Auch hier sei eher an eine Auslage oder Kurzzusammenfassung des Textes zu denken⁴⁴.

Die Verfügungen für das Zeremonielle repräsentieren darüber hinaus das Ideal konsensualer Herrschaft, in der die Kurfürsten nicht nur „Säulen des Reichs, sondern Teil des kaiserlichen Körpers“ sind⁴⁵. Mit einer Ebenbürtigkeit sollte dies aber nicht verwechselt werden; insbesondere in der Inszenierung des Metzzer Hoftages wurde die Botschaft gesendet, dass die Macht der Kurfürsten eine vom König / Kaiser abgeleitete ist und dieser das „Gravitationszentrum des Herrschaftsverbundes“ bildete⁴⁶. Vor dem Hintergrund einer solchen Herrschaftskonzeption sollte der gesamte Entstehungsprozess der Goldenen Bulle gesehen werden. Schon Hergemöller sprach sich in der Untersuchung des Nürnberger Tags dafür aus, die Goldene Bulle weder als „kaiserliches Diktat, das in vollem Einklang mit den Fürsten verabschiedet worden wäre, wie es die Forschung der wilhelminischen Zeit insinuieren wollte, noch [als] ein[en] kurfürstliche[n] Oktroi“, sondern als „Produkt von Verhandlungen“, als „Teillösung weitreichender kaiserlicher Reformpläne“ und als „ständische[n] Interessenskompromiß“ zu verstehen⁴⁷. Durch Bojcovs Überlegungen lässt sich der Prozess des Aushandelns

nen Bulle und ihr Fortleben in der Frühen Neuzeit, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 94–105.

43) HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 210.

44) ZEUMER, Die Goldene Bulle (wie Anm. 3) S. 144f.

45) Bernd SCHNEIDMÜLLER, Inszenierungen und Rituale des spätmittelalterlichen Reichs. Die Goldene Bulle von 1356 in westeuropäischen Vergleichen, in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption (wie Anm. 3) S. 261–297, hier S. 269 mit Verweis auf MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 616. Die Bezeichnung „Säulen des Reiches“ findet sich im dritten Kapitel der Goldenen Bulle; vgl. ebd. S. 578. Vgl. auch SCHNEIDMÜLLER, Die Aufführung des Reichs (wie Anm. 37).

46) GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 214f.

47) HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 225, S. 220. Vgl. auch MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 538; Erling Ladewig PETERSEN, Studien zur goldenen Bulle von 1356, in: DA 22 (1966) S. 227–253, hier S. 249, nennt die Goldene Bulle ebenfalls einen Kompromiss, meint dies aber pejorativ, im Sinne eines kurfürstlichen Sieges über den Kaiser („Ausdruck einer kurfürstlichen Reaktion gegen die von Karl IV. vertretenen Ideen“); vgl. ebd. S. 253.

anhand der Genese der einzelnen Kapitel noch detaillierter nachvollziehen. Weitert man den Blick auf Karls Herrscherhandeln im Jahr 1356, finden sich zahlreiche Maßnahmen des Ausgleichs unter den Fürsten insgesamt. So wurde insbesondere Markgraf Friedrich III. von Meißen mit Privilegien bedacht; darüber hinaus durfte er als Erzjägermeister auftreten und sich damit in die Nähe der kurfürstlichen Inhaber der Erzämter begeben – so wurde die wettinische Zurücksetzung gegenüber dem askanischen Herzog von Sachsen zumindest etwas kompensiert⁴⁸. Man kann daher zu Recht festhalten, dass die Goldene Bulle ein Ausdruck konsensualer Herrschaft ist⁴⁹.

Für die Untersuchung des Eingangsgedichts lässt sich also zum Ersten festhalten, dass es laut der bisherigen Forschung angeblich bereits in der Vorlage des böhmischen Exemplars vorhanden war. Wenn dies der Fall war, so ist es zum Zweiten aber zweifelhaft, ob es in Nürnberg jemals feierlich verlesen wurde. Zum Dritten kann die Frage gestellt werden, wie es sich in den Gesamtcharakter eines Gesetzeswerkes fügt, das als Ausweis konsensualer Herrschaft gesehen werden kann.

Das Eingangsgedicht der Goldenen Bulle – Text und textbasierte Interpretationsansätze

Das Gedicht in der Textgestalt der Kritischen Edition ⁵⁰	Deutsche Übersetzung ⁵¹
1) <i>Omnipotens eterne Deus, spes unica mundi,</i>	Allmächtiger ewiger Gott, du einzige Hoffnung der Welt,
2) <i>Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis,</i>	der du des Himmels Werkmeister, des Erdkreises Schöpfer bist,
3) <i>Tu populi memor esto tui. Sic mitis ab alto</i>	Sei eingedenk deines Volkes; so schaue gnädig von oben herab,

48) LINDNER, ‚Theatrum praeeminentiae‘ (wie Anm. 5) S. 180–183.

49) FRAUENKNECHT / RÜCKERT, Karl IV. und die Goldene Bulle (wie Anm. 20) S. 22. Vgl. auch GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 201f.

50) MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 560.

51) Die Übersetzung ist angelehnt an die Übersetzungsvorschläge von Fritz, Hergemöller und Weinrich, vgl. Die Goldene Bulle (wie Anm. 4) S. 39; Lorenz WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33, 1983) S. 315 und HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 127f.

4) <i>Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis</i>	dass es die Schritte nicht lenke, dorthin wo Erynnis regiert, Alec-
5) <i>Imperat Allecto leges dictante Megea,</i>	to gebietet und Megära die Gesetze bestimmt,
6) <i>Sed potius virtute tui, quem diligis, huius</i>	sondern Sorge vielmehr durch die Tugend dessen, den du liebst, des
7) <i>Cesaris insignis Karoli, Deus alme, ministra</i>	erlauchten Caesar Karolus, dass, o lebensspendender Gott,
8) <i>Ut valeat ductore pio per amena virecta</i>	es [i.e. das Volk] unter seiner frommen Führung über das lieb-
9) <i>Florentum semper nemorum sedesque beatas</i>	liche Grün der immer blühenden Haine und über die heiligen
10) <i>Ad latices intrare pios, ubi semina vite</i>	Plätze bei den seligen Gewässern einzutreten vermag, wo die
11) <i>Divinis animantur aquis et fonte superno</i>	Samen des Lebens von göttlichen Wassern zum Leben erweckt werden und durch himmlische Quel-
12) <i>Letificata seges spinis mundatur ademptis,</i>	le die befruchtete Saat gereinigt wird, nach dem Ausreißen der
13) <i>Ut messis queat esse dei mercisque future</i>	Dornen, sodass sie [i.e. die Saat] Gottes Ernte sein kann, und
14) <i>Maxima Centenum cumulare per horrea fructum.</i>	anhäufen kann die hundertste Frucht künftigen Lohnes in gewaltigen Scheunen.

Kurz zusammengefasst beinhalten die Verse eine Anrufung Gottes und die Bitte, er möge die Christenheit vor Zwietracht und Rache bewahren. Kaiser Karl möge das christliche Volk ins Paradies führen, von wo aus es das ewige Leben im Himmel erwartet, nachdem auch die letzte Spur der Sünde von Gott getilgt wurde⁵². Der Großteil des Gedichts ist dem *Carmen Paschale* des Sedulius entnommen, nämlich die Abschnitte *Omnipotens – orbis* und *per amena uirecta – fructum*, wobei es bei Sedulius laut Haupttext der kritischen Ausgabe *sed amoenae uirecta* (statt *per*) und *per latices intrate pios* (statt *ad latices intrare*)

52) Zu den entsprechenden Vorstellungen vgl. z. B. Peter DINZELBACHER, Die letzten Dinge. Himmel, Hölle, Fegefeuer im Mittelalter (Herder-Spektrum 4715, 1999); Peter DINZELBACHER, Lebenswelten des Mittelalters. 1000–1500 (2010) S. 429–433.

heißt⁵³. Die Passage *ubi regnat Erinis / Imperat Allecto leges dictante Megera* stammt aus dem *Anticlaudianus* des Alanus ab Insulis / Alain von Lille⁵⁴. Das *Carmen Paschale* entstand im 5. Jahrhundert; der *Anticlaudianus* lässt sich ziemlich genau auf 1182/83 datieren⁵⁵. Sowohl das *Carmen Paschale* als auch der *Anticlaudianus* zählen zu den beliebtesten Lesestoffen des Mittelalters⁵⁶. Durch die Übernahme der jeweiligen Passagen wird dem von Alain geschilderten Schrecken – nach der Erschaffung des perfekten Menschen ruft Alecto alle Laster und Übel gegen ihn zusammen – die christliche Auferstehungshoffnung gegenübergestellt⁵⁷.

Die ausführlichste Interpretation des Gedichts stammt von Bernd-Ulrich Hergemöller, der auch die Autorschaft des Kanzlers von Karl IV., Johanns von Neumarkt, nachweisen konnte⁵⁸. Johann kann wohl als ein „Liebhaber“ der Poesie Alains gelten. In zwei Codices, die die Übersetzungen der sogenannten Hieronymus-Briefe durch Johann überliefern, befinden sich Alanus- und Seduliusexzerpte; weitere

53) Sedulius, *Opera omnia*, hg. von Johannes HUEMER (CSEL 10, 1885) S. 19–20, lib. 1, vv. 60–61 und vv. 53–59. Im kritischen Apparat erscheint *intrare* als Variante von *intrate*. Die „hundertste Frucht“ im letzten Vers verweist auf Mt. 13.8.

54) Alanus ab Insulis, *Anticlaudianus*. Texte critique avec une introduction et des tables, hg. von Robert BOSSUAT (*Textes philosophiques du moyen âge* 1, 1955) S. 177, lib. 8, vv. 170–171. Vgl. dazu Heinrich CHRISTENSEN, Die Hexameter im Anfange der Goldenen Bulle, in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik* 19 (1907) S. 375–376.

55) JEUDY, Sedulius, christlicher Dichter (1. Hälfte 5. Jh.), in: *Lex.MA* 7 (1995) Sp. 1666–1667; Chesley HUTCHINGS, L'«Anticlaudianus» d'Alain de Lille. Étude de chronologie, in: *Romania* 50 (1924) S. 1–13.

56) JEUDY, Sedulius (wie Anm. 55); Sedulius, *Opera omnia* (wie Anm. 53) S. XXVI; Alanus ab Insulis, *Anticlaudianus* (wie Anm. 54) S. 14f.; Joseph de GHELLINCK, *L'essor de la littérature latine au XII^e siècle* (Museum Lessianum. Section historique 4–5, 1954) S. 465.

57) So die Deutung von HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 129. Vgl. Alanus ab Insulis, *Anticlaudianus* (wie Anm. 54) S. 177, lib. 8, vv. 147–168. Für eine knappe Inhaltsangabe zum *Anticlaudianus* vgl. Gabriel SILAGI, Alanus ab Insulis, in: *TRE* 2 (1978) S. 155–160, hier S. 157f.

58) HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 126–143. Die Interpretation kurz zusammengefasst bei Martin J. SCHUBERT, Inszenierung und Repräsentation von Herrschaft. Karl IV. in der Literatur, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption* (wie Anm. 3) S. 493–516, hier S. 507f. Vgl. noch die skeptische Äußerung Zeumers zur Autorschaft Johanns: „Sollte aber der Hofkanzler selbst im Drange der Reichsgeschäfte nichts Besseres zu tun gehabt haben, als Bibelstellen und Reminiszenzen aus antiken Schriftstellern zu einer Arenga zu verarbeiten und Hexameter aus allerlei Lesefrüchten zusammenzustoppeln?“, ZEUMER, *Die Goldene Bulle* (wie Anm. 3) S. 180.

Schriftstücke Johanns verweisen auf Alain von Lille⁵⁹. Dazu zählt zum Beispiel auch der „Alanus-Brief“ des Kanzlers an Karl IV., in welchem jener verkündet, die *Natura* – die Hauptfigur in Alains *De planctu Naturae* – habe ihm geraten, sich nicht allzu stark auf Dichtung und profane Wissenschaft zu konzentrieren⁶⁰.

Für seine inhaltliche Analyse griff Hergemöller auf die Vers-Identifikationen von Heinrich Christensen zurück. Christensen sah nicht nur die Sedulius- und Alanus-Zitate, sondern vermutete auch, dass sich Reminiszenzen an karolingische Autoren in dem Eingangsgedicht finden: So sei die Phrase *Cesaris insignis Karoli* möglicherweise ein Anklang an den Hibernicus Exul (dort: *Caesaris eximii Karoli*); auch das Alkuin-Zitat *Memor esto tui semper, pater alme, ministri* könne in der kaiserlichen Kanzlei präsent gewesen sein und zu den Verskola *Tu populi memor esto tui* und *deus alme ministra* inspiriert haben. Hergemöller übernimmt diese Vermutungen und fügt hinzu, dass auch der Eingangsvers *Omnipotens eterne Deus, spes unica mundi* von karolingerzeitlicher Literatur, hier Paulus Diaconus (*Christe salus utriusque decus, spes unica mundi*) oder Alkuin (*O deus omnipotens, nostrae spes sola salutis*), angeregt worden sein könnte⁶¹. So folgert er: „Diese auffällige Präferenz für die Karolingerzeit gipfelt darin, daß der Name Karls IV. über den Namen **Karls des Großen** projiziert wird. Auf diese Weise wird auf indirekte und literarische, aber dem gebildeten zeitgenössischen [sic] Publikum durchaus verständliche Weise die *Imitatio Caroli Magni* zum Ausdruck gebracht, die ins [sic] Karls IV. Selbstverständnis eine grundlegende Rolle spielt“⁶².

Während keineswegs grundsätzlich in Abrede gestellt werden soll, dass es eine Verehrung Karls des Großen am Hofe Karls IV. gegeben hat – schon die Wahl des Namens durch den zunächst Wenzel genannten Herrscher deutet auf die bewusste Bezugnahme auf den Karolinger, ganz zu schweigen von Karls Bautätigkeit und der in der Hofchronistik

59) HERGEMÖLLER, Verfasserschaft (wie Anm. 9) S. 258–260, Zitat S. 258; Schriften Johanns von Neumarkt. 2: Hieronymus, die unechten Briefe des Eusebius, Augustin, Cyrill, Zum Lobe des Heiligen, hg. von Joseph KLAPPER (Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung 2, 1932) S. V–VIII und S. 518–522. Siehe dazu auch unten S. 119.

60) Briefe Johanns von Neumarkt, hg. von Paul PIUR (Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung 8, 1937) S. 79–83, Nr. 48. HERGEMÖLLER, Verfasserschaft (wie Anm. 9) S. 258, Anm. 28.

61) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 129.

62) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 129–134, Zitat S. 134, Fettdruck im Original.

hergestellten genealogischen Verbindung beider Kaiser⁶³, – so muss doch kritisch hinterfragt werden, ob das Eingangsgedicht der Goldenen Bulle derartige Referenzen aufweist. Beginnend bei dem ersten Vers, sollte noch einmal klar darauf hingewiesen werden, dass man es hier mit einer wortwörtlichen Übernahme aus Sedulius' *Carmen* zu tun hat. Ob Johann von Neumarkt beim Schreiben dieser Verse auch an karolingische Verwendungen ähnlicher Phrasen dachte, ist höchst spekulativ⁶⁴. Darüber hinaus scheint es doch wahrscheinlicher, dass Johann von Neumarkt, wenn überhaupt, an die liturgische Formel *Omnipotens sempiterna deus* erinnert wurde, die sich übrigens auch im wenig später von Hergemöller zitierten böhmischen Krönungsordo findet⁶⁵. Es erübrigt sich somit, weitere Überlegungen zu den Bezeichnungen *celi fabricator* und *conditor orbis* für den Schöpfergott anzustellen. Möglicherweise sind sie für den „diplomatologischen [sic] Sprachgebrauch“ unüblich, aber da es sich um Gedichtzeilen des Sedulius handelt, ist es höchst unwahrscheinlich, dass damit „eine Brücke zu der architektonischen Metaphorik [...], die das gesamte ‚Proömium‘ beherrscht“, hergestellt werden sollte⁶⁶.

63) Martin BAUCH, *Divina favente clemencia. Auserwählung, Frömmigkeit und Heilsvermittlung in der Herrschaftspraxis Kaiser Karls IV.* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 36, 2015) S. 403–409; Marie BLÁHOVÁ, *Nachleben Karls des Großen in der Propaganda Karls IV.*, in: *Das Mittelalter 4* (1999) S. 11–25.

64) Ob Sedulius den karolingischen Dichtern Inspiration bot, ist eine Frage für sich; in jedem Fall kann auch auf die gute hexametrische Passform von *omnipotens* (~~~) verwiesen werden. Schon Vergil und Ovid bestreiten mit Formeln wie *et pater omnipotens* halbe Verse; auch *mundi* eignet sich aufgrund der zwei langen Silben gut für einen adoneischen Abschluss des Verses (-x). Vgl. die Belegstellen in der *Aeneis* und den *Metamorphosen*.

65) HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 136; für die häufige Verwendung der Formel vgl. die Initientafel bei Michel ANDRIEU, *Les ordines romani du haut Moyen Âge. 1: Les manuscrits* (Spicilegium sacrum Lovaniense 11,29, 1931) S. 571.

66) HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 138. Die Bezeichnung *fabricator caeli* ist im Übrigen nicht so selten, wie Hergemöller behauptet (auch HERGEMÖLLER, *Verfasserschaft* [wie Anm. 9], S. 259, Anm. 31), sondern wird von Augustinus sowohl in den Predigten als auch in den *Enarrationes in Psalmos* recht häufig gewählt. Vgl. z. B. Aurelius Augustinus, *Enarrationes in psalmos*. 2: LI–C, hg. von Eligius DEKKERS (CC 39, 1956) Ps. 85, par. 9; Ps. 97, par. 6; Aurelius Augustinus, *Enarrationes in psalmos*. 3: CI–CL, hg. von Eligius DEKKERS (CC 40, 1956) Ps. 103, par. 11; Ps. 128, par. 5. Richtig beobachtet und einleuchtend sind die Überschneidungen in der Wortwahl zum *Cogor-Dialog*, HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 139.

Was das in Zeile 3 folgende Alkuin-Zitat aus *Carmen* 48 *Memor esto tui semper, pater alme, ministri* angeht, so muss berücksichtigt werden, dass die *Carmina* des Alkuin in nur wenigen Handschriften überliefert sind⁶⁷. Ob sie also Johann von Neumarkt bekannt waren, kann nicht sicher gesagt werden; Hergemöllers Verweis auf die angeblich wiederholte Zitation von *Carmen* 48 durch Johann erscheint nicht ausreichend gesichert. Wenn Johann schreibt: *Deus alme, Deus magne, rector Olympi et iuste mundi arbiter*, so nimmt er damit wohl kaum Bezug auf obige Alkuin-Phrase. Ähnlich dünn ist die Grundlage für die Annahme einer Rezeption des Hibernicus Exul im 7. Vers (*Cesaris insignis Karoli*)⁶⁸. Das panegyrische Gedicht des Dichters am Hof Karls des Großen ist nur als Fragment überliefert, und das wiederum lediglich *unico codice*⁶⁹.

Die von Johann erdachten Zwischenverse 6–8 (*Sed potius uirtute tui quem diligit huius / Cesaris insignis karoli deus alme ministra / Vt ualeat ductore pio* [...]) interpretiert Hergemöller im Sinne einer „zeitgenössischen Prager ‚Staatstheologie‘“. Gott werde hier gebeten, Karl „Funktionen dezidiert geistlichen Charakters, nämlich die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen und den praktischen weltlichen Schutz der pilgernden Christenheit, zu übertragen“. Dieses Herrschaftsverständnis reiche aber über die Idee von der kaiserlichen „Vogtei der

67) Ausnahmen sind die Gedichte *Continet iste decem* (carm. 73 bei Poetae Latini aevi Carolini. Bd. 1, hg. von Ernst DÜMMLER [MGH AA, 1884]) mit 35 und *O vos, est aetas* (carm 80.1 bei MGH AA 1) mit 28 Handschriften. Vgl. Marie-Hélène JULLIEN, *Clavis des auteurs latins du Moyen Âge. Territoire français 735–987*. Bd. 2: Alcuin (CC Cont. Med., 1999) S. 92–95. Das Gedicht *O Deus omnipotens, nostrae* (MGH AA 1, Nr. 124) ist in nur einer Handschrift erhalten (eine weitere bekannte ging verloren), das *Carmen Per montes, campos* (MGH AA 1, Nr. 48), in welchem die Phrase *Memor esto* [...] vorkommt, findet sich heute noch in drei Manuskripten. Vgl. JULLIEN, *Clavis des auteurs* (wie Anm. 67) S. 57 und S. 100. Vgl. auch Ernst DÜMMLER, *Die handschriftliche Überlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger*, in: NA 4 (1879) S. 87–159, hier S. 118–139.

68) HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 130f.

69) In Città del Vaticano, Bibl. Apost., Reg. Lat. 2078. Vgl. Hibernicus exsul, *Carmina*, <http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02736.html>, zuletzt eingesehen 05.08.2019. Dieselbe Problematik stellt sich bei der von Hergemöller angenommenen Rezeption der Gedichte des Sedulius Scottus (9. Jh.), aufgrund der Verwendung des (gar nicht üblichen) Begriffs *conditor* für Gott. Vgl. HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 140f. Abgesehen von dieser Vokabelfrage gilt wieder die Tatsache, dass es ja das *Carmen Paschale* ist, das die Wortwahl vorgibt. Auch dieses Gedicht ist nur in einem Codex erhalten, Fragmente der Gedichte 10 und 41 jeweils in einem weiteren. Vgl. Sedulius Scottus, *Carmina*, hg. von Jean MEYERS (CC Cont. Med. 117, 1991) S. IX–XXVI.

Kirche“ hinaus und hätte potentiell mit dem päpstlichen Selbstverständnis kollidieren können⁷⁰. Zur Untermauerung der Vermutung, dass Karl grundsätzlich priesterliche Aufgaben zugesprochen wurden, fügt Hergemöller Zitate einer Urkunden-Arenga und des böhmischen Krönungsordo an⁷¹. Die für erstere angeführte Stelle lautet, hier ausführlicher zitiert: *ad quarum* [scil. ecclesiarum] *confirmationem debent Regnorum Rectores et Terrarum Principes Universi Studiosius anhelare, ipsis enim a Deo Gladii potestas in Terris est collata ad Laudem Bonorum et correctionem perversorum juxta exigentiam meritorum. Nam etsi cujuslibet Homini Christiani sit, finalis diem judicis formidare, illum tamen potentes praecipue timere debent, cum plus exigatur ab eo cui multum committitur, et tanti gradus altitudinem sequi soleant casus ingentes*. Hergemöller übersetzt: „um deren Stabilisierung müssen sich die Leiter der Königreiche und die gesamten Herrscher der Erde bemühen, denn ihnen ist von Gott die Schwertgewalt auf Erden übertragen worden, um die Guten auszuzeichnen und die Verkehrten so zu strafen, wie sie es verdient haben. Denn wenngleich es einem jeden Christenmenschen wohl ansteht, den Tag des Jüngsten Gerichts zu fürchten, so muß er dennoch vor allem die Machthaber respektieren“⁷².

Die Arenga bringt jedoch keineswegs die Vorrangstellung des Monarchen zum Ausdruck. Vielmehr beinhaltet das Textstück, dass die weltlichen Herrscher den Kirchenschutz besorgen müssen; „denselben nämlich ist von Gott die Macht des Schwertes auf Erden zugeteilt, zum Lob der Guten und zur Korrektur der Abweichler, gemäß den Erfordernissen ihres Verhaltens. Denn auch wenn es jedem Christenmenschen ansteht, den Tag des Jüngsten Gerichts zu fürchten, so müssen diesen dennoch besonders die Mächtigen fürchten, da mehr von demjenigen erwartet wird, der viel anvertraut bekam, und es pflegen die gewaltigen Stürze der Höhe eines so bedeutenden Ranges zu folgen“. Kernaussage ist also im Gegenteil, dass der weltliche Herr-

70) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 135. Entsprechende Tendenzen gab es in der Panegyrik des Heinrich von Mügeln auf Karl IV. Vgl. BAUCH, Divina favente clemencia (wie Anm. 63) S. 74f.

71) Kritisch dazu Bauch, ohne nähere Begründung: „wobei die von Hergemöller als Belege herangezogenen Passagen aus einer Arenga von 1347 und aus dem böhmischen Krönungsordo eben gerade keine Abweichung von der klassischen Rolle des kirchenschützenden Vogtes darstellen“; vgl. BAUCH, Divina favente clemencia (wie Anm. 63) S. 96, Anm. 180.

72) Zitiert nach Johann Friedrich SCHANNAT, Vindemiae literariae, Bd. 2 (Fulda 1724) S. 128. Hergemöller zitiert bis *timere debent*, HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 135f. Dazu Reg. Imp. 8 Nr. 335.

scher Gott noch viel mehr zu fürchten hat als der Untertan. Es wird keinerlei Gleich- oder gar Überordnung der weltlichen Gewalt propagiert. Auch die von Hergemöller zitierte Stelle des Prager Krönungsordo kann nicht im Sinne einer „Prager Staatstheologie“ interpretiert werden, da sie identisch ist mit der „allgemeine[n] (Römische[n]) Formel der Königskrönung“⁷³.

Was sich in den Zeilen ab *Sed potius virtute tui* [...] bis zum Ende hingegen entdecken lässt, ist eine sakralisierende Darstellung des Kaisers, die Interpretationen über seine Rolle im Heilsgeschehen auf den ersten Blick offen lässt⁷⁴. Bei genauerer Betrachtung hingegen wird hier im Wesentlichen die Idee des Sakralkönigtums beschrieben, wie sie Franz-Reiner Erkens auf den Punkt gebracht hat. Auch wenn Martin Bauch in seiner Kritik am „Sakralkönigtum“ zuzustimmen ist, dass es sich bei der „Sakralität“ des Königs nicht um ein statisches Konzept

73) Georg WAITZ, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, in: Abh. Göttingen 18 (1872) S. 1–92, hier S. 70: *Omnipotens, sempiterna Deus, qui famulum tuum N. regni fastigio dignatus es sublimare, tribue ei, quaesumus, ut ita in huius seculi cursu cunctorum in commune salutem disponat, quatenus a tuae veritatis tramite non recedat*. So auch der Text des böhmischen Ordo bei Hergemöller. Hier wurde wohl nicht richtig übersetzt. Es heißt nicht: „gewähre ihm, so bitten wir Dich, daß er in seinem irdischen Lauf alles zum gemeinen Besten aller wende und niemals vom Pfad Deiner Wahrheit abweiche“ (HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* [wie Anm. 9] S. 136), sondern vermutlich: „gewähre diesem, dass er auf Erden (*huius saeculi cursus* als diesseitiger Lauf der Geschichte) das Heil aller (*salutem cunctorum*) so im Gemeinwesen einrichte, dass es (*commune*, Gemeinwesen, nicht der König) vom Pfad deiner Wahrheit nicht weiche“. Leicht abweichend im ‚Aachener‘ Krönungsordo: *ut ita in presentis seculi cursu, cunctorum in communem salutem disponat*, MGH LL 2,1, hg. von Georg H. PERTZ (1837) S. 384; hier würde es entsprechend „zum allgemeinen Wohl aller“ heißen. Zu den Krönungsordines, insbesondere zum spätmittelalterlichen ‚Aachener‘ Ordo vgl. BÜTTNER, *Der Weg zur Krone* (wie Anm. 19) S. 97–169, bes. S. 118–163, der darlegt, wie es zu dessen Datierung auf 1309 kam und warum die Entstehung jedoch eher um 1325 angesetzt werden sollte. Zum böhmischen Krönungsordo vgl. die Zusammenfassung bei BOBKOVÁ, *Die Goldene Bulle* (wie Anm. 14) S. 714–716.

74) Dazu BAUCH, *Divina favente clemencia* (wie Anm. 63) S. 24, S. 96, S. 471–479. Bauch folgt für die Interpretation der Gedichtzeilen der Goldenen Bulle Hergemöller, vgl. S. 96, ansonsten steht er dessen Überlegungen kritisch gegenüber; vgl. auch S. 11, S. 476 mit Anm. 27. Zur „semi-sacerdotale[n] Hegemonie“ Karls IV., mit der er sich über andere Regenten zu stellen suchte, vgl. Martin BAUCH, *Hegemoniales Königtum jenseits von Politik- und Verfassungsgeschichte. Zur sakralen Herrschaftspraxis Karls IV.*, in: *Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich*, hg. von Christine REINLE (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10, 2016) S. 97–110, Zitat S. 104.

handelt, sondern dass es um die fluide „Verschränkung von Herrschaft mit einem religiösen Bezugssystem zum Zweck der Legitimation“ geht⁷⁵, kann die Definition von Erkens hier helfen zu erfassen, was in den Schlusszeilen des Gedichts eigentlich ausgesagt wird: Der von Gott erwählte Regent hat die Verantwortung für die Entwicklung der irdischen Ordnung, ähnlich der Verantwortung des Priesters für die Gläubigen. Als „Priester der Gerechtigkeit“ hat er „die Verhältnisse auf Erden so zu ordnen [...], daß die Untertanen ihr Leben ohne größere Gefährdung des Seelenheils einzurichten vermochten“⁷⁶. Gleichzeitig ist er zur Aufrechterhaltung seiner Legitimität an christliche Tugenden gebunden, wie es möglicherweise im Gedicht durch die Wendung *virtute tui [...] huius Cesaris insignis Karoli* ebenfalls zum Ausdruck kommt⁷⁷.

Zudem kann man den Preis Karls als Garanten der irdischen Ordnung durchaus konkret auf sein vorliegendes Gesetzeswerk, die Goldene Bulle, beziehen. Auch dieses soll demnach verhindern, dass „Megära“ die Gesetze diktiert, dass Übel und Zwietracht herrschen. Die Botschaft fügt sich in das Bild Karls IV. als eines weisen Herrschers, der sich unter anderem als Gesetzgeber und Richter auszeichnet und über die Gerechtigkeit wacht, wie es am karolinischen Hof gepflegt und (teilweise auch einer größeren Öffentlichkeit) kommuniziert wurde⁷⁸. Der auf die gesetzgeberische Funktion bezogene Aspekt weiser Herrschaft war bei Karl IV. sogar Kern seines herrscherlichen Selbstverständnisses: „Die herrscherliche Autorität und Macht verdichtete sich gleichsam in der richterlichen Friedenswahrung und autonomen Rechtsetzung, die mit ihrer Verschriftlichung, also mit ihrer Verstetigung und Durchsetzung zur maßgeblichen Herrscheraufgabe, ja zur Pflicht wurde, für die Karl von Gott berufen war“, bilanziert Eva

75) BAUCH, *Divina favente clemencia* (wie Anm. 63) S. 22–27, Zitat S. 24.

76) Franz-Reiner ERKENS, *Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit* (2006) S. 27–33 und S. 222–225, Zitat S. 224.

77) Zu den Herrschertugenden Robert ANTONÍN, „*Omnis potestas a deo est*“. The sacred aspects of the legitimacy of the ruler in the narrative sources from high medieval Bohemia, in: *Bohemia* 56 (2016) S. 62–87 und ausführlicher DERS., *The ideal ruler in medieval Bohemia (East Central and Eastern Europe in the Middle Ages 450–1450, 44, 2017)*.

78) Václav ŽUREK, *Der Weise auf dem Thron. Zu einem wichtigen Aspekt des Herrschaftsstils Karls IV.*, in: *Heilige, Helden, Wüteriche. Herrschaftsstile der Luxemburger (1308–1437)*, hg. von Martin BAUCH u. a. (*Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii* 41, 2017) S. 325–339.

Schlotheuber⁷⁹. Da ein solches Herrscherideal in Böhmen durchaus neuartig war, war Karl diesbezüglich auf vielfältige Kommunikationswege angewiesen⁸⁰. Vielleicht lässt sich vor diesem Hintergrund auch die sonst nicht übliche Einfügung des Gedichts in die Goldene Bulle erklären.

Auch scheint es nicht ganz abwegig, in der Einfügung des Gedichts, das als erweiterte Urkunden-Invocatio betrachtet werden kann⁸¹, auch eine spielerisch-kreative Note zu sehen, die zu den gelehrten Kreisen um Johann von Neumarkt durchaus passen würde. Er als Kompilator der Zeilen und sein intellektuelles Umfeld dürften die Zusammenstellung der Sedulius- und Alanusverse, inklusive der bei ersterem vorhandenen Vergil-Reminiszenzen, durchaus goutiert haben⁸². Eine Invocatio Gottes vor einem großen Unternehmen hätte seine Entsprechung übrigens in dem von Johann geschätzten und gut gekannten *Anticlaudianus* des Alain von Lille. Dort markiert eine Gottesanrufung

79) Eva SCHLOTHEUBER, Die Rolle des Rechts in der Herrschaftsauffassung Kaiser Karls IV., in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption (wie Anm. 3) S. 141–168, hier S. 166.

80) Eva SCHLOTHEUBER, Der weise König. Herrschaftskonzeption und Vermittlungsstrategien Kaiser Karls IV. († 1378), in: *Hémecht* 63 (2011) S. 265–279.

81) HERGEMÖLLER, Verfasserschaft (wie Anm. 9) S. 257, Anm. 23.

82) Der gelehrte Kanzler Karls IV. stand mit den Humanisten Petrarca und Cola di Rienzo in Kontakt. Über den angeblichen „Prager Frühhumanismus“ kritisch František ŠMAHEL, Gab es einen Frühhumanismus im luxemburgischen Böhmen?, in: *Kunst als Herrschaftsinstrument. Böhmen und das Heilige Römische Reich unter den Luxemburgern im europäischen Kontext*, hg. von Jiří FAJT / Andrea LANGER (2009) S. 22–26; dazu und zum intellektuellen Umfeld Johanns Ricarda BAUSCHKE, Johann von Neumarkt: „Hieronymus-Briefe“. Probleme von Epochengrenzen und Epochenschwellen am Beispiel des Prager Frühhumanismus, in: *Humanismus in der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Nicola McLELLAND / Hans-Jochen SCHIEWER / Stefanie SCHMITT (2008) S. 257–272; außerdem Benedikt Konrad VOLLMANN, Prager Frühhumanismus?, in: *Literatur im Umkreis des Prager Hofes der Luxemburger*, hg. von Joachim HEINZLE / Peter JOHNSON / Gisela VOLLMANN-PROFE (Wolfram-Studien 13, 1994) S. 58–66; kritisch zum angeblich engen Kontakt von Cola di Rienzo und Johann von Neumarkt John M. CLIFTON-EVEREST, Johann von Neumarkt und Cola di Rienzo, in: *Bohemia* 28 (1987) S. 25–44; zur Kanzlei Karls IV. und zu Johann von Neumarkt Peter MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV., in: *ZHF* 12 (1985) S. 11–42, bes. S. 31–38; zu den intellektuellen Persönlichkeiten, neben Johann von Neumarkt u. a. Ernst von Pardubice, Nikolaus von Louny, Johann von Marignola, Přibík Pulkava, Johann Očko, Johann von Jenstein, Dietrich von Portiz, vgl. Marie BLÁHOVÁ, Intellektuelles Leben am Hofe Karls IV., in: *Intellectual [sic] milieu*, hg. von Wojciech FAŁKOWSKI (Quaestiones mediae aevi novae 8, 2003) S. 25–48, besonders ab S. 31.

des Dichters eine Zäsur, ab der der Dichter nun von Höherem künden möchte, nämlich vom Eintritt in die höheren Sphären des Himmels seiner Protagonistin *Prudentia*. Wörtlich heißt es in dieser *Invocatio Alani*:

*Summe parens, eterne deus, vivensque potestas / unica forma boni, recti via, limes honesti / [...] Tu mihi preradia diuina luce meamque / Plenius irrorans diuino nectare mentem, / Complue, terge notas animi, tenebrasque recindens / Discute meque tue lucis splendore serena. / Tu repara calamum, purga rubigine linguam, / Da bleso tua uerba loqui mutoque loquelam [...]*⁸³.

„Höchster Vater, ewiger Gott, o lebende Allmacht! / Einziges Gut, des Rechten Weg, Du Wall aller Sitte, / [...] O leuchte Du mir voraus mit Deinem göttlichen Lichte / Und erfüll meinen Geist, betau ihn mit himmlischem Nektar, / Wische die Flecken der Seele mir ab, und verjage das Dunkel, / Und erleuchte mich nun mit dem heiteren Glanz Deines Lichtes! / Mache die Feder mir neu und löse vom Bann meine Zunge, / Gib, bitte ich, Deine Worte mir ein und dem Stummen die Sprache, / [...]“⁸⁴.

Oben wurde bereits angemerkt, dass in zwei Codices, welche Johanns Übersetzungsarbeiten der sogenannten Hieronymus-Briefe enthalten, auch diverse Versgebete und Exzerpte aus dem *Anticlaudianus* enthalten sind⁸⁵. Neben der häufig separat überlieferten Passage mit dem Marienlob in lib. 5, vv. 471–514 des Alain'schen Epos ist es nun genau die zitierte *Invocatio Alani* (in voller Länge), die exzerpiert wurde⁸⁶. Wenn die Originalhandschrift der Hieronymusübersetzung diese

83) Alanus ab Insulis, *Anticlaudianus* (wie Anm. 54) S. 131–132, lib. 5, vv. 278–279 und vv. 297–302.

84) Alanus ab Insulis, *Der Anticlaudian oder die Bücher von der himmlischen Erschaffung des Neuen Menschen*. Ein Epos des lateinischen Mittelalters. Übers. und eingel. von Wilhelm RATH (Aus der Schule von Chartres 2, 1966) S. 182f.

85) Siehe oben S. 112.

86) KLAPPER, *Schriften Johanns von Neumarkt* (wie Anm. 59) S. 521, Z. 20–S. 522, Z. 23. Zur weiteren Sonderüberlieferung der gebetsartigen Marien-Verse des *Anticlaudian* vgl. *The Anticlaudian of Alain de Lille* (Alanus de Insulis), prologue, argument and nine books. Translated, with an introduction and notes by William HAFNER CORNOG (1935) S. 181 (dort fälschlich Ms. 5896 für Paris, Bibliothèque Mazarine Ms. 3896, fol. 129); WALTHER Nr. 8123 (allerdings für Frankfurt, Stdb. Praedic. 1318 [heute: 74] (s. XV.) fälschlich fol. 500 angegeben, der aktuelle Frankfurter Handschriftenkatalog gibt dagegen fol. 484r an. Vgl. hierzu Gerhardt POWITZ, *Die Handschriften des Dominikanerklosters und des Leonhardstifts in Frankfurt am Main* (Kataloge der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main 2,1, 1968) S. 174–180, bes. S. 180). *Pia dictamina*. Reimgebete und Leselieder

Verse tatsächlich enthielt und diese kein späterer Zusatz sind – dagegen sprechen zumindest das Stemma bei Klapper sowie das Interesse Johanns an Versgebeten und ähnlichen Texten⁸⁷ –, wird eine bewusste Anspielung auf die literarische *Invocatio Alani* wahrscheinlich. Eine solche aus der Dichtkunst inspirierte *Invocatio* würde dazu beitragen, den hohen Grad der Feierlichkeit und Wichtigkeit des folgenden Dokuments zum Ausdruck zu bringen.

Der Schlussfolgerung Hergemöllers jedenfalls, wonach das Gedicht, wie andere von ihm aufgeführte Zeugnisse, die „offizielle Hoftheologie“ zum Ausdruck bringe, kann nicht zugestimmt werden. Weder wird Karl „jeweils auf verdeckte und metaphorische Weise in unmittelbare Nähe zu Gott und somit in faktische Konkurrenz zum Papst versetzt“, noch wird in dem Eingangsgebet die Nähe zu Karl dem Großen evoziert⁸⁸. Der Inhalt des Gedichts preist Karl IV. als frommen Herrscher und Garanten einer stabilen, zum Heil führenden irdischen (Rechts-) Ordnung, wozu das Gesetzeswerk der Goldenen Bulle beiträgt; es betont die sakrale Legitimation des Königtums, ohne jedoch explizit eine geistliche Führerschaft Karls zu propagieren⁸⁹. Für die Frage nach

des Mittelalters, fünfte Folge, hg. von Guido Maria DREVES (*Analecta hymnica medii aevi* 32, 1899) S. 145, Nr. 98; Ulysse CHEVALIER, *Repertorium hymnologicum. Catalogue des chants, hymnes, proses, séquences, tropes en usage dans l'église latine depuis les origines jusqu'à nos jours*, Bd. 3 (1904) S. 268, Nr. 27525; darüber hinaus Brescia, Biblioteca civica Queriniana, Manoscritti, Ms.G. II.5, fol. 1r–v; Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Hs. 2777, fol. 75va–75vb; Dresden, Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Mscr. Dresd. App. 23060, fol. 140va; Eichstätt, Universitätsbibliothek, Cod. st 112 fol. 59r; Köln, Historisches Archiv der Stadt Köln, GB quart 161, fol. 256v; London, British Library, Add. MS 35112, fol. 111v; Lázně Kynžvart, Zámek Kynžvart, 20-H–26, fol. 237v; München, BSB, Clm 3941, fol. 91v; München, BSB, Clm 13241, fol. 351r–v; Paris, BNF, lat. 3639, fol. 223r; Wien, Schottenkloster (Benediktiner), Bibliothek, Cod. 323, fol. 165v.

87) KLAPPER, *Schriften Johanns von Neumarkt* (wie Anm. 59) S. VIII f. Johann verfasste selbst Privatgebete; vgl. Peter OCHSENBEIN, *Johann von Neumarkt als geistlicher Schriftsteller*, in: *Literatur im Umkreis des Prager Hofes der Luxemburger*, hg. von Joachim HEINZLE / Peter JOHNSON / Gisela VOLLMANN-PROFE (*Wolfram-Studien* 13, 1994) S. 67–80.

88) Zitate bei HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 138. Hergemöllers problematische Schlussfolgerungen werden von Jenny Rahel Oesterle übernommen, was für ihre Analyse der in der Goldenen Bulle erinnerten Zeiten aber nicht negativ ins Gewicht fällt; vgl. Jenny Rahel OESTERLE, *Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV.*, in: *ZHF* 35 (2008) S. 1–29, hier S. 4–6.

89) Diese Schlussfolgerung harmoniert mit den Erkenntnissen von Martin Bauch, der am Ende seiner Studie festhält: „Die Omnipräsenz der sakralen Grun-

der Demonstration von Macht in diesem Element der Goldenen Bulle ergibt sich auf Basis der inhaltlichen Analyse dennoch der Eindruck einer eindeutigen kaiserlichen Dominanz. Allein der *pius ductor* Karl garantiert die für das Seelenheil nötige Ordnung, nicht der Verbund aus dem Kaiser und den „Säulen des Reiches“⁹⁰.

Das Gedicht in seiner handschriftlichen Überlieferung – Die kurfürstlichen Originalausfertigungen

Dieser allein durch die inhaltliche Interpretation des Gedichts erschlossene Befund muss durch die Untersuchung von dessen handschriftlicher Überlieferungsform ergänzt werden. Da hier nur das Aushandeln von Macht zwischen König / Kaiser und Kurfürsten in der Goldenen Bulle diskutiert wird, können die Ausfertigungen der Städte Nürnberg und Frankfurt, die zudem deutlich später entstanden, ausgeklammert werden⁹¹.

Das älteste der Originale ist das böhmische Exemplar, dessen Nürnberger Teil bis zum Sommer 1356 auf Basis der im Januar ver-

dierung in Karls Herrschaftshandeln muss den Vergleich mit der für die Ottonen und Salier wenig umstrittenen Herrschersakralität nicht scheuen. Ein großer Unterschied [...] liegt aber darin, dass in der Sakralität des römisch-deutschen Herrschers kein Konkurrenzverhältnis zum Papsttum mehr mitschwang und die Fragen von Über- und Unterordnung ihre Bedeutung verloren“. Vgl. BAUCH, *Divina favente clemencia* (wie Anm. 63) S. 478.

90) Dies fügt sich in die Feststellung Schlotheubers zu den Konsequenzen von Karls Herrscherideal: „Die sakrale Überhöhung seiner Person und der Dynastie war vor allem deshalb entscheidend, weil Karls Herrschaftsauffassung den prinzipiellen Rangunterschied zwischen König und Adel betonte: Vom Adel trennte ihn vor allem seine Recht setzende und oberste richtende Gewalt, die der Regent letztlich von Gott empfangt. In Karls Interpretation unterschieden sich die königliche Würde und die Kaiserherrschaft deshalb qualitativ von der Adelherrschaft und erwachsen nicht aus dieser, etwa aus gesteigerter Machtfülle“. Vgl. SCHLOTHEUBER, *Der weise König* (wie Anm. 80) S. 273f.

91) Das Frankfurter Exemplar entstand 1366, das Nürnberger nach 1366 und vor 1378, s. o. Anm. 7. Zum Frankfurter Exemplar auch Michael MATTHÄUS, *Das Frankfurter Exemplar der Goldenen Bulle*, in: *Die Kaisermacher*. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 40–63. Zu dessen Rezeption Michael MATTHÄUS, „Reichsgrundgesetz“ oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament“? Die Rezeption der Frankfurter Goldenen Bulle in Wissenschaft und Literatur, in: *Die Kaisermacher*. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 170–197.

kündeten Beschlüsse entstanden sein dürfte, wohingegen der in Metz entstandene Teil nicht mehr erhalten ist und durch eine spätere, nicht besiegelte Abschrift (nach 1366) ergänzt wurde⁹². Der Nürnberger Teil des böhmischen Originals wurde durchgehend von einer Hand geschrieben, die der kaiserlichen Kanzlei zuzuordnen ist⁹³. Das Gedicht befindet sich auf Blatt 1v und nimmt etwa 60 % der Seite ein (Abb. 1)⁹⁴. Das bescheidene äußere Erscheinungsbild wurde von Hergemöller als Argument dafür herangezogen, dass das Gedicht während der letzten Verhandlungstage in Nürnberg entstand⁹⁵. Eine solche Schlussfolgerung ist aber gar nicht möglich, da das böhmische Exemplar nicht am 10. Januar 1356 vorlag, sondern nur eine Beschlussvorlage dafür; die Reinschrift wurde erst danach angefertigt. Wie oben erwähnt, geht Bojcov mittlerweile davon aus, dass zwischen dem Verhandlungsexemplar und dem erhaltenen böhmischen Exemplar noch eine Textstufe anzunehmen ist, in der das Gedicht bereits enthalten gewesen sei⁹⁶. Für die Abhängigkeit von dieser Beschlussvorlage (also der Textstufe zwischen Verhandlungsexemplar und böhmischem Exemplar) sprechen auch die Reklamanten auf fol. 44v unten (*civitatribus*) und fol. 52v (*quitquid*)⁹⁷.

92) HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6) S. 192–199. Die Datierung des Nürnberger Teils basiert auf diplomatischen Untersuchungen Theodor Lindners, vgl. ebd., S. 192, Anm. 339. Dazu auch Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11, 1972) S. 22f. und MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 548.

93) MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 543.

94) Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, fol. 1v. Alle Aussagen beziehen sich auf das hochwertige Digitalisat <<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=489245>>, zuletzt abgerufen am 02.08.2019. Das originale Exemplar ist nicht zugänglich.

95) HERGEMÖLLER, Verfasserschaft (wie Anm. 9) S. 257f.: „Mehrere Gründe legen die Vermutung nahe, daß die Hexameter synchron während noch laufender Verhandlungen entstanden sind. Gegen Argumente für eine mögliche Vorbereitung kann das äußere Bild ins Feld geführt werden, das man in diesem Fall mit Zeumer als stilistisch und künstlerisch durchaus zweitrangig bezeichnen darf“ (S. 257); DERS., Fürsten, Herren und Städte (wie Anm. 22) S. 168 „Schließlich wird auch das Vorgebet nicht vorbereitet gewesen sein, sondern in den letzten Tagen des Nürnberger Reichstages formuliert worden sein. Dafür spricht sein spezieller Charakter als Bittgebet um gutes Gelingen dessen, was in den Texten formuliert ist; ferner sein insgesamt recht rohes Äußeres und sein meist aus anderen Stellen zusammengeriebener Inhalt“.

96) Siehe oben S. 106.

97) Soweit ich sehe, wurden diese bisher nicht in den Beschreibungen der MGH-Bände oder anderer Studien erwähnt.

Ferner gibt es Gründe dafür anzunehmen, dass das Gedicht erst in das heute erhaltene böhmische Exemplar des Nürnberger Teils integriert wurde und in seiner Beschlussvorlage noch gar nicht enthalten war. Das legen zum einen die unterschiedlichen Tintenfarben nahe: Hätte von vornherein festgestanden, dass die Goldene Bulle mit einem Gedicht beginnen soll, hätte man dieses höchstwahrscheinlich auch als erstes geschrieben und wäre dann mit dem Inhaltverzeichnis (Abb. 2) und dem Proömium (Abb. 3) fortgefahren. Die Tintenfarben sprechen aber gegen einen solchen Ablauf, gegen ein Schreiben aus einem Guss. Vielmehr ähnelt die Tintenfarbe des Gedichts derjenigen, die für die Kapitel 22–23 (fol. 56r–57v) (Abb. 4) sowie für einige Korrekturen (z. B. fol. 5v–6r) (Abb. 5) verwendet wurde. Dies deutet darauf hin, dass erst gegen Ende der Abfassung des Nürnberger Teils im böhmischen Exemplar bei den beteiligten Personen der Gedanke aufkam, an den Anfang ein Gedicht zu stellen⁹⁸.

Für diese These spricht auch die Linierung der Blätter. Das gesamte Libell wurde mit einheitlichen Linien und Randmarkierungen versehen, in die sich der Gesetzestext gut einfügen ließ – nicht aber ein Gedicht in Hexametern, bei dem man bestrebt war, jeden Vers in einer Zeile unterzubringen. Durch den verhältnismäßig großzügig gestalteten äußeren Rand mussten die Verse in ziemlich gedrängter Form eingepasst werden, was teilweise zum Überschreiben des Randes führte. Auch wurden zahlreiche Abkürzungen vorgenommen: Von 90 Wörtern wurden 26 abgekürzt, was dem feierlichen Charakter des Gedichts eher abträglich war (Abb. 1).

Das einzige schmückende Element in der böhmischen Version des Gedichts sind die leicht abgesetzten Versalien am Beginn jedes Verses. Hergemöller äußerte die Vermutung, dass dadurch ein Akrostichon erzielt werden sollte⁹⁹. In jedem Fall ist anzumerken, dass die Versalien wohl auf Rasuren entstanden; zumindest für I, T, A, und D in den Zeilen 3, 5, 10 und 11 lässt sich dies einigermaßen klar erkennen (Abb. 6). Besonders das D (Abb. 7) suggeriert, dass hier einst eine Minuskel

98) Zu dem erst später in tiefschwarzer Tinte geschriebenen marginalen Zusatz auf fol. 38v, der von der Nürnberger Ausfertigung übernommen wurde, FRITZ, *Die Goldene Bulle* (wie Anm. 92) S. 17 und MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 543.

99) Er vermutet, „O Q T P I S C V F A D L V M“ könnte die Aussage „*Omnia, Quesumus te, Pater Illustrissime, Serenissime, Clementissimeque, voleas favere [facere] ad divinam laudem vestre Maiestatis*“ ergeben; vgl. HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 128.

stand, die erst nachträglich hervorgehoben wurde, um die Versanfänge zu verschönern (oder gar mit einer Sinngebung hervorzuheben).

Aus diesen Beobachtungen heraus ergibt sich die These, dass das Gedicht nicht bereits in der Nürnberger Beschlussvorlage vorhanden war und dann seinen Weg in das böhmische Exemplar fand, sondern erst bei dessen Niederschrift gegen Ende des Prozesses eingefügt wurde. Es muss daher fürs Erste festgehalten werden, dass die Aufnahme des Gedichts nicht in einem Aushandlungsprozess auf dem Nürnberger Tag beschlossen wurde, sondern wohl eher eine nachträgliche Entscheidung der Kanzlei war. Dementsprechend wäre eine öffentliche Verlesung in Nürnberg nicht nur unwahrscheinlich, sondern unmöglich.

Die vier weiteren kurfürstlichen Exemplare hatten laut der bisherigen Forschung jedoch nicht das böhmische Exemplar als Vorlage, sondern hingen von anderen Abschriften der in Nürnberg erzielten Beschlussvorlage ab¹⁰⁰. Wenn aber obige Überlegungen zutreffen, muss angenommen werden, dass entweder zumindest für die Abschrift des Gedichts das böhmische Exemplar oder aber eine Kopie bzw. Kopien des Gedichts herangezogen wurden. Ein kleiner Hinweis auf das Vorhandensein zweier Vorlagen des Gedichts liegt in den zwei Varianten, die das Gedicht des Pfälzer Exemplars von den anderen unterscheidet, wenngleich diese nicht allzu bedeutend sind¹⁰¹. Zudem überliefern alle Exemplare korrekt *semina* (Z. 10), das in der böhmischen Handschrift *sēia* (Abb. 8) abgekürzt wurde. Ein unaufmerksamer Schreiber, in Eile zudem, hätte daraus vielleicht *scientia* gemacht. Auch dies könnte ein kleiner Hinweis auf eine oder zwei weitgehend abkürzungsfreie Vorlage(n) sein.

100) HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6) S. 192–199; FRITZ, Die Goldene Bulle (wie Anm. 92) S. 21f. und MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 547f.

101) In dem unter der Signatur Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurpfalz Urkunden 1, verzeichneten Pfälzer Exemplar heißt es auf fol. 1r *ac* statt *et fonte superno* und *orrea* statt *horrea*. Digitalisiert abrufbar unter <https://www.bavarikon.de/object/bav:GDA-OBJ-0000000000000017>, zuletzt abgerufen am 14.02.2020. Im Unterscheid zu Fritz lese ich im Kölner Exemplar auf fol. 1r, heute aufbewahrt in der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (ULB Darmstadt Hs 3065), nicht *conditor urbis* statt *orbis*. Gerade im Vergleich zu *unica* (Z. 1) und *ubi* (Z. 4) ist deutlich ein O zu erkennen; vgl. FRITZ, Die Goldene Bulle (wie Anm. 92) S. 43 bzw. MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 560, und das Kölner Exemplar, digitalisiert unter <http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Hs-3065/0004/image>, zuletzt abgerufen am 14.02.2020.

Mit Ausnahme der Kölner Ausfertigung wurden alle Texte von Schreibern aus Karls Kanzlei angefertigt. Für das Exemplar des Kölner Erzbischofs wurde wohl ein externer „Lohnschreiber“, vielleicht aus Gründen der Zeitnot rund um den Tag von Metz, hinzugezogen¹⁰². Was die visuelle Ausgestaltung der Verse anbelangt, so stehen die Exemplare der geistlichen Kurfürsten und des Pfalzgrafen dem böhmischen in seiner sparsam-bescheidenen Abbildung in nichts nach (Abb. 9–12). In allen Ausfertigungen wurde die Linierung aber so vorbereitet, dass die Hexameter ausreichend Platz fanden und entsprechend weniger Abkürzungen nötig wurden¹⁰³. In keiner der Abschriften wurden die Majuskeln der Versanfänge eigens hervorgehoben; weder sind sie räumlich versetzt, noch nennenswert verziert. Nur das Kölner Exemplar, wohlgerneht nicht von einem Kanzleischreiber verfasst, weist Zierstriche an Versalien und einzelnen Buchstaben wie dem ‚s‘ auf (Abb. 13).

Wie ist dieser Befund nun zu deuten? Erstens: Da das Gedicht ja wahrscheinlich erst nach dem Nürnberger Tag in das dann entstehende böhmische Exemplar der Goldenen Bulle eingefügt wurde, kann es nicht als Bittgebet für gutes Gelingen der Nürnberger Verhandlungen fungiert haben¹⁰⁴. Wahrscheinlicher ist, dass, inspiriert durch die Dichtkunst, mit dem Gedicht ein höherer Grad an Feierlichkeit und eine Bedeutungssteigerung des folgenden Inhalts erreicht werden sollten.

Zweitens: Die auf Basis der rein inhaltlichen Analyse erzielten Ergebnisse ließen Hergemöller schlussfolgern, dass das Gedicht „eine literarische **Identifizierung Karls IV. mit Karl dem Großen**“ bewirken sollte¹⁰⁵. Diese These erscheint nicht haltbar, angesichts der nur geringen Wahrscheinlichkeit, mit der karolingische Dichter wie der Hibernicus Exul am Hofe Karls IV. rezipiert wurden. Das Eingangsgedicht der Goldenen Bulle kann, wie oben argumentiert wurde, nicht

102) MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 539; HERGEMÖLLER, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ (wie Anm. 6) S. 196–199; LINDNER, Es war an der Zeit (wie Anm. 4) S. 102.

103) So zählt das Trierer Manuskript (Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 51 U 589, fol. 1r) 18 Abkürzungen (von 90 Wörtern), 16 das Kölner (ULB Darmstadt Hs 3065, fol. 1r), 10 das Mainzer (Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, fol. 1r), und lediglich 8 Abbréviaturen sind im Exemplar des Pfalzgrafen (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurpfalz Urkunden 1, fol. 1r) zu finden.

104) So HERGEMÖLLER, Verfasserschaft (wie Anm. 9) S. 257.

105) HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 142. Fettdruck im Original.

als Zeugnis der Karls-Imitation gelten. Weiterhin stellt Hergemöller die Überlegung an, dass das Gedicht den Herrscher „im Gewand eines Gottesanrufes“ preisen, und zudem „**Grundelemente des kaiserlichen Selbstverständnisses** [...] unter der schützenden Hülle des Gebets sehr viel direkter und ‚objektiver‘ zum Ausdruck“ bringen solle als im „Proklamationsdiplom“, das diplomatisch feinfühlicher sein musste¹⁰⁶. Abgesehen davon, ob die schwer zu verstehenden letzten Zeilen, die dieses Selbstverständnis ja enthalten, überhaupt „direkt“ sein konnten: Im Lichte der handschriftlichen Überlieferung der fünf kurfürstlichen Exemplare stellt sich die Frage, ob mit dem Gedicht diese Funktionen erfüllt werden sollten und konnten. Die bescheidene und zurückhaltende Darstellung der Verse in den Exemplaren der Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier sowie des Pfalzgrafen bei Rhein sprechen gegen eine machtvolle Demonstration königlich-kaiserlicher Ansprüche. Im Gegenteil entspricht die Abbildung doch ganz dem Charakter der Goldenen Bulle als einem Dokument konsensualer Herrschaft, wobei einerseits eine königlich-kaiserliche Vorrangstellung keineswegs geleugnet wird, der Interessenausgleich mit den Kurfürsten aber essenziell ist. Eine wie auch immer geartete aufwändige Ausgestaltung des Gedichts hätte für Duplicierungen sorgen und den Ausgleich der Parteien gefährden können.

Drittens: Für das böhmische Exemplar, also das in Karls Besitz verbleibende, mag es zutreffen, dass hier noch ein Medium kaiserlichen Selbstverständnisses in das Gesetzeswerk eingefügt wurde. Wie oben argumentiert, könnte das neuartige Herrschaftskonzept des weisen, richtenden und Gesetze gebenden Kaisers über das Gedicht ebenfalls kommuniziert worden sein. Aufgrund der ganz und gar zurückhaltenden visuellen Ausgestaltung ist die Stoßrichtung aber wohl doch eher auf eine Binnenwirkung hin gerichtet, im Sinne einer Selbstvergewisserung Karls und Botschaft an die engere Hofgesellschaft¹⁰⁷.

Während also die Einfügung des Gedichts in die kurfürstlichen Exemplare nicht als königlich-kaiserliche Machtdemonstration gesehen werden kann, sondern eher im Geiste des Ausgleichs gelesen werden muss, zielten spätere Rezipienten der Goldenen Bulle auf anderes ab, wie im Folgenden zu zeigen versucht wird.

106) HERGEMÖLLER, *Cogor adversum te* (wie Anm. 9) S. 141f. Fettdruck im Original.

107) Ein ähnliches Phänomen subtiler politischer Kommunikation an einen kleinen gebildeten Kreis liegt bei Karls Siegeln vor, die sein sakrales Herrschaftsverständnis vermitteln. Vgl. BAUCH, *Divina favente clemencia* (wie Anm. 63) S. 81–87.

Das Gedicht in seiner handschriftlichen Überlieferung – Zwei „Gegencodices“ mit der Goldenen Bulle

Die Rezeption der Goldenen Bulle erfolgte langsam, aber durchaus noch im Laufe des 14. Jahrhunderts. Insbesondere die sorgfältigen Handschriftenstudien von Marie-Luise Heckmann ermöglichen nunmehr eine genaue Lokalisierung von Überlieferungsschwerpunkten – nämlich im Süden und Südwesten des Reiches – und Überlieferungszusammenhängen¹⁰⁸. Auf Basis ihrer Recherchen kann erschlossen werden, dass das Eingangsgedicht nur in etwa 20 % der Textzeugen der Goldenen Bulle mitüberliefert wurde. Zwei dieser Exemplare sollen hier im Hinblick auf ihre Präsentation des Gedichts untersucht werden, nämlich der im Besitz Wenzels befindliche Codex mit der Goldenen Bulle sowie ein weit weniger bekanntes Manuskript, das heute in Wolfenbüttel aufbewahrt wird.

Der unter der Signatur Wien ÖNB Cod. 338 verzeichnete Wenzel-Codex war aufgrund seiner prachtvollen Ausgestaltung bereits Gegenstand kunsthistorischer Untersuchungen und von Faksimile-Ausgaben¹⁰⁹. Aller Wahrscheinlichkeit nach entstand er um das Jahr 1400 in Zusammenhang mit der Absetzung König Wenzels, die von den rheinischen Kurfürsten in Oberlahnstein vorgenommen wurde; sie wählten aus ihren Reihen Ruprecht von der Pfalz zum neuen römisch-deutschen König¹¹⁰. Im Codex 338 findet sich auf fol. 46v die Angabe

108) HECKMANN, Zeitnahe Wahrnehmung (wie Anm. 4); s. a. LINDNER, Es war an der Zeit (wie Anm. 4) S. 101, S. 136–139. Damit gilt der Wenzel-Codex nicht mehr als älteste Abschrift, wie noch in MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 552.

109) Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift: Codex Vindobonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek, bearb. von Armin WOLF (Glanzlichter der Buchkunst 11, 2003); Heinrich Günther Thülemeyer, *Copia manuscripti Aureae bullae Caroli IV. Die Kupferstichwiedergabe von Codex Vindobonensis 338*. Mit 20 originalgetreuen Faksimile-Tafeln aus Cod. Vind. 338, bearb. von Armin WOLF (1978). Neben der im Folgenden herangezogenen Forschungsliteratur vgl. die Bibliographie zum Codex unter <<https://manuscripta.at/?ID=6769>>, zuletzt abgerufen am 08.08.2019.

110) Zur Absetzung Wenzels Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abh. Göttingen 3,267, 2005) S. 362–434. Zu den juristischen Argumentationsmustern der Königsabsetzungen, auch im Falle Wenzels, vgl. Helmut G. WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers in Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, in: ZHF 23 (1996) S. 1–28. Zur Absetzung Wenzels und Erhebung Ruprechts Andreas BÜTTNER, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 2 (Mittelalter-Forschungen 35,2, 2012) S. 447–462; Alois GERLICH, Pfalzgraf Ruprechts III. Weg zum Königtum, in: Mittelalter. Der Griff nach der

De mandato serenissimi principis domini domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis. Anno domini millesimo quadringentesimo; die Arbeiten am Codex dürften über den Zeitpunkt von Wenzels Absetzung am 20. August jenes Jahres aber noch hinausgegangen sein¹¹¹. Zudem erscheint der Name „Goldene Bulle“ für die Gesetzessammlung erstmals in einem Wahlversprechen Ruprechts und wird von Wenzels Exemplar aufgegriffen¹¹². Dass die Anfertigung des Manuskripts eine Art „prachthandschriftlichen“ Protest des bibliophilen Königs darstellt, erscheint in der Forschung weitgehend unstrittig und wird sowohl durch die im Codex enthaltenen Texte wie auch durch die Illuminationen nahegelegt¹¹³. Gerade letztere offenbaren die Sicht-

Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von Volker RÖDEL (Schätze aus unseren Schlössern 4, 2000) S. 37–52; zur negativen Darstellung Wenzels in der Historiographie jetzt Christian OERTEL, Wenceslaus alter Nero. Die Darstellung Wenzels IV. in der Historiographie des späten 14. und 15. Jahrhunderts, in: DA 74,2 (2018) S. 673–702.

111) Wolf bezieht die Jahreszahl auf den Zeitpunkt des Auftrags zur Anfertigung des Codex; vgl. Armin WOLF, König Wenzels Prunkhandschrift der Goldenen Bulle. Ein Protest gegen seine Absetzung 1400 (= Die Goldene Bulle, König Wenzels Handschrift [1977], mit Ergänzungen), in: Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen, hg. von Armin WOLF (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 283,2, 2013) S. 1015–1022, hier S. 1015–1018. Dagegen interpretiert beispielsweise Maria Theisen die Zahl als Datum der Fertigstellung des Textes; die Illustration habe aber wohl bis 1401 gedauert; vgl. Maria THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie des Titelblatts der Goldenen Bulle, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 338, in: Umení 47 (1999) S. 266–277, hier S. 269.

112) WOLF, König Wenzels Prunkhandschrift (wie Anm. 111) S. 1018f. Kritisch zu anderen Folgerungen Wolfs im Hinblick auf die Benennung und Zitation der Goldenen Bulle LINDNER, Es war an der Zeit (wie Anm. 4) S. 98–101. Zur Verbreitung des Namens Goldene Bulle durch den gelehrten Rat Ruprechts, Job Vener, vgl. WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers (wie Anm. 110) S. 24f. mit Verweis auf die Arbeiten Hermann Heimpels.

113) Zitat bei LINDNER, Es war an der Zeit (wie Anm. 4) S. 98. Wolf schlägt vor, die in Cod. 338 versammelten Texte *Tractatus de habilitate temporis ad processum versus Italiam, tum propter electionem imperatoris und Civitates et castra, quae sunt in liga et societate in Tuscia contra dominum nostrum*, mit der Vorbereitung eines Italienzuges durch Wenzel zu erklären, den er im Februar 1402 plante; möglicherweise sollte der gesamte Codex dem Papst als Argument für die Legitimität Wenzels vorgelegt werden: WOLF, König Wenzels Prunkhandschrift (wie Anm. 111) S. 1021f. Zur Bedeutung astrologischer Handschriften (und einer prächtigen Bibliothek überhaupt) für die Herrschaftslegitimation Wenzels, die ihn „in der Rolle des Friedens- und Gerechtigkeitswächters, der die kosmische Harmonie wieder in Stand setzen wird“, präsentiert, vgl. Lenka PANUŠKOVÁ, Die astrologischen Handschriften Wenzels IV. als Medium der Herrscherlegitimation, in: Heilige, Helden,

weise Wenzels auf die Geschehnisse rund um seine Absetzung, wie Claudia Garnier anschaulich macht. Laut ihr ist die Handschrift als ein „wohlkalkuliertes Programm zu verstehen, die eigene Position mit den Verfügungen der Goldenen Bulle zu legitimieren“¹¹⁴. Während der Codex dementsprechend sicher als Mittel der Selbstvergewisserung des Herrschers über seine legitime Herrschaft gedeutet werden kann, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, welches Publikum er über den engeren höfischen Kreis hinaus erreichte. Die kunsthistorische Forschung geht davon aus, dass Wenzel, wie andere Herrscher auch, seine Bibliothek zu „diplomatischen Anlässen“ vorführte, und verweist auf die entsprechende Funktion der Bibliotheken Karls V. von Frankreich, des Duc de Berry und des Ludwig von Orléans¹¹⁵. Eine derartige Nutzung der Prachthandschrift könnte also auch von Wenzel intendiert gewesen sein.

Die textliche Vorlage der Abschrift bildete das böhmische Exemplar der Goldenen Bulle¹¹⁶. Die Abbildungen zeigen schwerpunktmäßig das Zusammenwirken von König und Kurfürsten sowie die Strafen, die bei Nicht-Einhaltung der Verfügungen angedroht werden. Was den ersten Komplex angeht, so wird einerseits die Harmonie eines wohlgeordneten Zusammenspiels ins Bild gesetzt; andererseits werden die weltlichen Kurfürsten vor allem in ihrer dienenden Funktion gezeigt, gerade auch in der Situation, in der sie vom Pferd steigen und ihre Unterordnung dadurch zum Ausdruck bringen mussten¹¹⁷. Garnier hebt hervor, dass der Pfalzgraf im Unterschied zu den anderen Kurfürsten den Blick nahezu demütig gesenkt hält. Bezüglich des zweiten Schwerpunktes

Wüteriche. Herrschaftsstile der Luxemburger (1308–1437), hg. von Martin BAUCH u. a. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 41, 2017) S. 305–324, Zitat S. 314. Zu der Schrift mit Ratschlägen für einen Italienzug vgl. Ludwig SCHMUGGE, *Der Tractatus „de habilitate temporis ad processum versus Italiam“*. Eine Aufforderung an Kaiser Karl IV. zu einem dritten Italienzug (1376/78), in: *QFIAB* 59 (1979) S. 198–243, speziell zu Cod. 338 die Seiten 200f., zur Entstehungszeit dieses Textes – nach 1376 und vor dem Tode Karls am 29. November 1378 – vgl. S. 204f.

114) GARNIER, *Die Ordnung des Reiches* (wie Anm. 20) S. 227f.

115) Ulrike JENNI / Maria THEISEN, *Mitteuropäische Schulen IV* (ca. 1380–1400). Hofwerkstätten König Wenzels IV. und deren Umkreis. Textband (Abh. Wien. Veröffentlichungen zum Schrift- und Buchwesen des Mittelalters 458; 1,13, 2014) S. 12f.; PANUŠKOVÁ, *Die astrologischen Handschriften* (wie Anm. 113) S. 323f.

116) MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 552.

117) Dazu auch SCHNEIDMÜLLER, *Die Aufführung des Reichs* (wie Anm. 37) S. 82–85.

wird offensichtlich, dass hier Wenzels Perspektive auf die Ereignisse rund um seine Absetzung abgebildet wird. Zur Illustration ausgewählt wurden nämlich u. a. das Kapitel, das Bündnisse ohne Zustimmung des Königs verbietet (Kapitel 15), und jenes, das Vergehen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen ahndet (Kapitel 24) – und ein Vergehen gegen den König somit als eine noch viel größere Missetat darstellt¹¹⁸.

Es passt zur polemischen Ausrichtung des Wenzel-Codex, dass diese Abschrift der Goldenen Bulle das Eingangsgedicht weitaus prominenter platziert, als dies die Originalausfertigungen taten (Abb. 14). Damit schöpft sie dessen panegyrisches, möglicherweise auch propagandistisches Potential in höchstem Maße aus¹¹⁹. Die Titelseite versammelt alle künstlerische Pracht des gesamten Codex¹²⁰, wurde aber von einem anderen Illuminator gestaltet als der Rest des Werkes, vermutlich von dem sogenannten „Frana illuminator“¹²¹. Der mit den Worten *[I]ncipit aurea bulla imperialium constitucionum et primo inuocacio ad summum creatorem* ansetzende Gedichttext ist von Akanthusranken umgeben, in dem sich verschiedene naturalistisch abgebildete Vogelarten und, in kleinerem Maßstab, andere Tiere tummeln. Am unteren Rand bilden die Ranken zwei Medaillons mit Badeszenen, zwischen denen Wenzel(?) auf dem Buchstaben w sitzt. Weiterhin sind ein „wilder Mann“ mit dem böhmischen Wappen sowie die Reichskrone und das Reichswappen, an das wiederum Elemente des böhmischen Oberwappens angebracht wurden, in das Rankenwerk integriert¹²². Auch der Wenzelsknoten, der sich in zahlreichen Abbildungen der seiner Sammlung entstammenden Handschriften befindet, wurde in das Reichswappen und als O-Initiale aufgenommen; er steht für den von ihm

118) GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 228–236.

119) Ein hochwertiges Digitalisat der Handschrift durch die Österreichische Nationalbibliothek findet sich unter <<http://data.onb.ac.at/rep/10011849>>, zuletzt abgerufen am 12.08.2019.

120) Armin WOLF (Hg.), Die goldene Bulle. König Wenzels Handschrift [Kommentar] (1978) S. 9–53, hier S. 40. Vgl. zum Kommentar Wolfs die ergänzenden kritischen Anmerkungen von Christine BEIER, [Rezension zu:] Wolf, Armin (Hrsg.): Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindobonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek; Kommentar (= Glanzlichter der Buchkunst), Graz 2002. In: ArtHist.net, 29.04.2003. Zuletzt abgerufen am 19.07.2019. <<https://arthist.net/reviews/226>>.

121) THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie (wie Anm. 111) S. 269f.

122) THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie (wie Anm. 111) S. 270 und Armin WOLF, Die goldene Bulle, in: *Copia manuscripti Aureae bullae Caroli IV* (wie Anm. 120) S. 40–43. Zu den Wappen auch JENNI / THEISEN, Mitteleuropäische Schulen IV (wie Anm. 115) S. 6.

gegründeten, die Erneuerung symbolisierenden Badeorden¹²³. Wenzels weltliche Macht, künstlerisch repräsentiert durch den Drehknoten der O-Initiale, wird der göttlichen Macht des thronenden Christus in der Illumination der zweiten Spalte gegenübergestellt; als Figur auf dem ‚w‘ sitzend befindet Wenzel sich zudem zwischen beiden Sphären¹²⁴. Möglicherweise stellt die Ikonographie in ihrer Gesamtheit die enge Bindung Wenzels an das Königreich Böhmen und das Reich dar sowie das Streben nach paradiesischer Vollkommenheit als Voraussetzung für gutes Regieren¹²⁵.

Die Illustrationen der Titelseite greifen also den Gedichtinhalt auf und fügen der Bedeutung des Textes neue Nuancen hinzu. Darüber hinaus wertet die aufwändige Gestaltung den Gedichtinhalt insgesamt auf und bringt den Betrachter dazu, seine Aufmerksamkeit für eine längere Zeitspanne auf das Titelblatt und seine Botschaft zu verwenden. Wenzel, der den Titel des römisch-deutschen Königs mindestens bis zur 1411 erfolgten Einigung mit seinem Bruder Sigismund weiterführte¹²⁶, nutzte das Gedicht, um sich in der Nachfolge Karls als ordnungsstiftendes Zentrum des Reiches zu präsentieren. Somit wurde in Wenzels „prachthandschriftlichem Protest“ das panegyrische Potential des von Johann von Neumarkt erdachten Vers-Centos weit stärker ausgeschöpft als in den auf Ausgleich zielenden Originalausfertigungen der Goldenen Bulle.

Gewissermaßen als Gegencodex zu Wenzels Prachthandschrift kann die Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. 79.1 Aug. 2° betrachtet werden. Marie-Luise Heckmann zufolge beinhaltet der Codex eine wittelsbachische Perspektive auf die Absetzung Wen-

123) Milada STUDNICKOVÁ, Hoforden der Luxemburger, in: *Umení* 40 (1992) S. 320–326, hier S. 321; Armin WOLF, Die goldene Bulle, in: *Copia manuscripti Aureae bullae Caroli IV* (wie Anm. 120) S. 42; THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie (wie Anm. 111) S. 274. Zur Diskussion um die Bedeutung der Bademädchen vgl. Armin WOLF, Die goldene Bulle, in: *Copia manuscripti Aureae bullae Caroli IV* (wie Anm. 120) S. 41f.; THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie (wie Anm. 111) S. 271f.; JENNI / THEISEN, Mitteleuropäische Schulen IV (wie Anm. 115) S. 6–8.

124) Die linke Blattseite mag eher die irdische, die rechte die göttliche Sphäre repräsentieren; vgl. THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie (wie Anm. 111) S. 275. Zum Motiv des im ‚w‘ eingeklammerten Wenzel als Sinnbild der Bindung Wenzels an Böhmen und sein Volk JENNI / THEISEN, Mitteleuropäische Schulen IV (wie Anm. 115) S. 10.

125) THEISEN, Anmerkungen zur Ikonographie (wie Anm. 111) S. 272–275.

126) SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110) S. 416. Belege für die Titelführung sogar bis 1419 bei WOLF, König Wenzels Prunkhandschrift (wie Anm. 111) S. 1018.

zels, da er, nach dem deutschen Text der Goldenen Bulle, ein Gedicht über Wenzels Absetzung sowie eine Abschrift seiner Absetzungsurkunde enthält. Er könnte im Zusammenhang mit dem geplanten Krönungszug von 1401/02 angelegt worden sein¹²⁷. Heckmann bemerkte zudem als erste, dass sich in ihm eine Übersetzung des Eingangsgedichts ins Deutsche befindet¹²⁸. Hiram Kümper nennt in seiner Studie zur Rezeption der Goldenen Bulle zwar den überliefernden Codex, schreibt aber lediglich, dass die Handschrift ein „Bittgebet für Karl“ vorausschicke, ohne es als Übersetzung des lateinischen Eingangsgedichts der Goldenen Bulle zu erkennen¹²⁹.

Über die Wolfenbütteler Handschrift kann leider mangels neuerer Untersuchungen nicht allzu viel gesagt werden. Otto von Heinemann datiert sie ins 15. Jahrhundert, Ulla Williams und Werner Williams-Krapp definieren die Schreibsprache als oberrheinisch¹³⁰. Es kann ver-

127) HECKMANN, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 4) S. 949.

128) In der Edition von Fritz heißt es noch, das Gedicht fehle in allen Übersetzungen; vgl. MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 561. Etwas missverständlich ist Heckmanns Formulierung „Die deutsche Fassung der Goldenen Bulle beginnt mit einer sonst nur noch einmal überlieferten frühneuhochdeutschen Reimübersetzung des Eingangsgebets“ mit ihrem Verweis auf Berlin StB PK: Ms. germ. fol. 696, fol. 393v–410v; vgl. HECKMANN, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 4) S. 949 (Zitat) und S. 1012f. Die Übersetzung in der Berliner Handschrift (entstanden wohl in Nürnberg, 15. Jh.) ist nämlich unabhängig von der Wolfenbütteler Fassung, wie die Übersetzungsvarianten nahelegen. Die Verse 4) *Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis* 5) *Imperat Allecto leges dictante Megea* übersetzt die Wolfenbütteler Handschrift recht wortgetreu mit *Fürsihe, das es nit tû den ubertryt, / wa riichsznet die tobikeit der myshellung. Es gebent dem verlaitten die gesäcz, als tychtet die unstümikeit dez strytes zweyung*, während der Berliner Codex eine Zusammenfassung bietet (so auch an anderen Stellen): *sich so miltiklich von der hobe berunder, das dem volk nicht gen sy da hyn, da der gehort gebider herrschten ist*. Da der Berliner Codex eher auf historisch-naturkundliche Interessen verweist, mag das Gedicht aus Gründen der Vollständigkeit und einem „antiquarischen“ Interesse heraus übersetzt worden sein; eine politische Stoßrichtung ist nicht erkennbar. Daher wird der Codex für die Analyse hier nicht einbezogen.

129) KÜMPER, *Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“* (wie Anm. 3) S. 159.

130) Otto von HEINEMANN, *Die Augusteischen Handschriften. 4: Codex Guelferbytanus 77.4 Aug. 2° bis 34 Augusteus 4°* (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, 1900, ND 1966) S. 11f.; Jacobus de Voragine, *Die elsässische ›Legenda aurea‹*. Bd. 1: *Das Normalkorpus*, hg. von Ulla WILLIAMS / Werner WILLIAMS-KRAPP (*Texte und Textgeschichte* 3, 2018) S. XXIII. Knapp erwähnt wird die Handschrift im Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters. Bd. 7: 59. *Historienbibeln–70. Kräuterbücher*, hg. von Ulrike BODEMANN u. a. (Veröffentlichungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 2017) S. 368.

mutet werden, dass der Codex einst aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Teilen bestand und diese erst später zusammengebunden wurden: Der erste Teil der Handschrift (fol. 1–363) wurde auf Papier geschrieben und enthält den Winterteil der *Elsässischen Legenda aurea*, der zweite Teil (alte Folierung: fol. 1–86, neue Folierung fol. 364–450)¹³¹ wurde auf Pergament festgehalten und beinhaltet das *Schachzabelbuch* (ab fol. 365r) des Jacob von Cessolis in mittelhochdeutscher Übersetzung; es folgen fol. 402r–411v das *Opus de moribus prelatorum* des Heinrich Fuller von Hagenau, fol. 411v–413v die *Lehre vom Haus-haben* und schließlich die Goldene Bulle (alte Folierung: fol. 52–81, neu fol. 416r–445r), das erwähnte Gedicht (fol. 81v / fol. 445v), die genannte Absetzungsurkunde¹³² (fol. 82–84 / fol. 446–448) sowie die drei ersten Abschnitte des Mainzer Reichslandfriedens Kaiser Friedrichs II. von 1235¹³³.

Es fällt auf, dass in diesem zweiten Handschriftenteil Texte moralisierenden Inhalts gemeinsam mit Rechtsdokumenten überliefert werden¹³⁴. Das *Schachzabelbuch* stellt in einer allegorischen Auslegung des Schachspiels das Verhältnis der Stände dar¹³⁵. Eine bedeutende Variante dieser Textsorte repräsentiert das *Büchlein vom Schachspiel* (Knížky o hře šachové) des Tomáš Štitný / Thomas von Stitne (ca. 1335–1401), der den weißen, idealen König als Karl IV., den alles verlie-

131) Für die freundliche Mitteilung der Blattangaben sei Alexandra Schebesta von der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

132) Julius WEIZSÄCKER, Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. III: 1397–1400 (Deutsche Reichstagsakten 3, 1877) S. 254–260; dazu SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110) S. 368–403; zum Absetzungsurteil und zur Mitwirkung gelehrter Räte daran WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers (wie Anm. 110) S. 20–28. Einwände zur Bedeutung der Juristen bei SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110) S. 374f.

133) Laut von Heinemann wie in MGH LL 2, S. 571 (vermutlich bis S. 575, dem Ende des 3. Abschnitts).

134) Eine ähnliche Textzusammenstellung wie in Cod. 79.1 Aug. 2° findet sich in München, BSB, Cgm 1139; vgl. <<http://www.handschriftencensus.de/10008>>, und in Wien, Schottenkloster, Cod. 145 (Hübl 209), vgl. <<http://www.handschriftencensus.de/15189>>, zuletzt abgerufen am 13.08.2019.

135) Anton SCHWOB, ‚Schachzabelbücher‘, in: VL 8 (21992) Sp. 589–592; Nachtrag in: VL 11 (22004) Sp. 1372. Es handelt sich bei dem Text des Wolfenbütteler Codex um die sogenannte 2. Prosafassung; vgl. Das Schachzabelbuch des Jacobus de Cessolis, O.P., in mittelhochdeutscher Prosa-Übersetzung, hg. von Gerard F. SCHMIDT (Texte des späten Mittelalters 13, 1961) S. 9–16.

renden schwarzen König als dessen Sohn Wenzel interpretiert¹³⁶. Ob der Kompilator des Wolfenbütteler Codex von dieser Auslegungsmöglichkeit wusste und gezielt darauf anspielte, ist unklar. Ganz bewusst aber dürfte er einen Text gewählt haben, der das Idealbild eines guten Königs vermittelt¹³⁷. Das folgende Werk Heinrich Fullers stellt einen Fürstenspiegel dar, der im Wolfenbütteler Codex in alemannischer Übersetzung überliefert ist¹³⁸. Die Bernhard von Clairvaux, zuweilen auch Bernardus Silvestris zugeschriebene *Lehre vom Haushaben* ist eine deutsche Übersetzung der *Epistola de gubernatione rei familiaris* (MIGNE PL 182, Sp. 647–651), in der Ratschläge zur Führung eines Haushalts und zum Umgang mit den Mitgliedern des Hausverbandes gegeben werden¹³⁹. Das im Codex zuletzt angeführte Gesetz Friedrichs II. gilt bezeichnenderweise als Dokument königlicher Vormachtstellung, da in ihm der König als „Herr aller Regalien“ erscheint und die Rechte der Fürsten als vom König abgeleitet verstanden werden¹⁴⁰.

Um die These von der wittelsbachischen Parteinahme zu untermauern, sollen zunächst die Verse über Wenzels Absetzung in den Blick genommen werden¹⁴¹.

136) Hans PETSCHAR, Schachspiel. II. Das Schachspiel in der Literatur. Schachbücher, Schachallegorien, in: Lex.MA 7 (1995) Sp. 1428–1430; M. POLÍVKA, Thomas von Štítný, in: Lex.MA 8 (1997) Sp. 723; Wojciech IWAŃCZAK, Tomáš Štítný: Esquisse pour un portrait de la sociologie médiévale, in: Revue historique 282 (1989) S. 3–28 mit einer gewissen Tendenz zur Betonung der Rolle des „peuple travailleur“ bei Štítný.

137) SCHMIDT, Schachzabelbuch (wie Anm. 135) S. 31–36.

138) Dazu <<http://www.handschriftencensus.de/werke/5529>>, zuletzt abgerufen am 14.02.2020, sowie Markus MÜLLER, Fürstenspiegel und Bischofsspiegel. Der Beitrag Jakob Wimpfeling, in: Humanisten am Oberrhein. Neue Gelehrte im Dienst alter Herren, hg. von Sven LEMBKE und Markus MÜLLER (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 37, 2004) S. 9–147, hier S. 62. Edition unter Einbeziehung der Wolfenbütteler Handschrift als Leithandschrift S. 62–147; Karl LANGOSCH, in: VL 2 (21980) Sp. 1008–1010 und Gerd BRINKHUS, Fürstenspiegel *Zwelf räte, die nucz sind ainem yeglichen fürsten oder herren*, in: VL 2 (21980) Sp. 1030.

139) Volker ZIMMERMANN, Lehre vom Haushaben, in: VL 5 (21985) Sp. 662–667, hier Sp. 662.

140) Odilo ENGELS, Die Staufer. Mit Literaturnachträgen von Gerhard Lubich (2010) S. 164.

141) Verzeichnet bei WALTHER, Nr. 3751. Die ersten drei Zeilen des Gedichts auch bei HEINEMANN, Die Augusteischen Handschriften (wie Anm. 130) S. 12; die Zeilen 1–6 bei SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110) S. 419, der dazu bemerkt: „Im gepflegten Latein der Vagantenstrophen ist ein Gedicht erhalten, mit dem der gelehrte Verfasser vielleicht sich dem neuen König empfehlen wollte: ein Spottgedicht auf Wenzel und eine Huldigungsschmeichelei für Ruprecht, die wir nur im Auszug mitteilen“. Es handelt sich jedoch nicht um Vagantenstrophen, de-

Wolfenbüttel, HAB, Cod. 79.1 Aug. 2°, fol. 445v	Übersetzung
<i>Versus de degradacione regis Bohemie</i>	Verse über die Absetzung des Königs von Böhmen
1) <i>Cum scribitur millesimo anno quadragintesimo [sic]</i> ¹⁴²	Als man schreibt das Jahr 1400 unter dem Sternbild des Tierkreises, offenbaren sich Wunder auf Erden:
2) <i>Zodiaci sub circulo, mira patent in seculo:</i>	
3) <i>Weneslaus rex Bohemorum, caput regni Romanorum,</i>	Wenzel, der König der Böhmen, Haupt des Reiches der Römer,

ren Silbenschema 7pp+6p lauten würde, sondern jede Zeile umfasst zwei Achtsilbler, wobei die Betonung abwechselnd auf der drittletzten (2*8pp) oder vorletzten Silbe (2*8p) liegt; die 16. Strophe setzt sich abweichend aus 8p+8pp zusammen und markiert damit wohl den Schluss des Gedichts. – Drei weitere Handschriften überliefern das Gedicht: Augsburg, SuSB, 2° Cod. 260a, fol. 53v (Hs. teils in Augsburg entstanden, Gedicht 1447 geschrieben, im Anschluss an die Goldene Bulle in der lateinischen Fassung); vgl. Wolf GEHRT, Die Handschriften der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg 2° Cod 251–400e (Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bd. 4, 1989) S. 7–10, bes. S. 9; München, BSB, Cgm 736, fol. 24v (3. Viertel des 15. Jh., Augsburg, St. Ulrich und Afra, von derselben Hand geschrieben, die zuvor Segen, Hymnen und Sequenzen auf Deutsch und Latein übertrug; im Anschluss an das Gedicht folgen Kalendertexte); vgl. Karin SCHNEIDER, Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Cgm 691–867 (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis V/5, 1984) S. 192–196, bes. S. 194f.; Trier, Stadtbibliothek und Stadtarchiv Trier, Hs. 672/290 oct., fol. 39v (15. Jh., Kloster St. Matthias in Trier; auch hier folgen auf das Gedicht ein Kalendarium – nämlich jenes des Klosters –, Ostertafeln und astronomische Texte); vgl. Gottfried KENTENICH, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier 6,2. Nachträge (1910) S. 17f. Der innere Zusammenhang zu den Kalendertexten scheint durch die ersten beiden Zeilen des Gedichts gegeben. Insbesondere der Trierer Textzeuge scheint an den politischen Aussagen nur mäßig interessiert. Der Text ist durchgehend fehlerhaft und ersetzt die Ruprecht preisenden Zeilen 13 und 14 durch *et cetera*. Damit kann angenommen werden, dass es sich bei dem Trierer Text um eine Abschrift handelt. Fehlerhaft ist die Wiedergabe des Gedichtanfangs bei Kentenich; dieser lautet korrekt (mit den Zeilenumbrüchen der Handschrift): *Cum scribitur millesimo anno quadringentesimo zodiaci sub circulo / mira patent in seculo. Wensellaus rex poemorum ceptra / regens romanorum propter gesta viciorum perdit regnum / almanorum*. Auch für die Textwiedergabe in der Handschrift der Augsburger Staats- und Stadtbibliothek kann recht sicher von einer Abschrift ausgegangen werden, siehe unten Anm. 146. Für die freundliche Mitteilung der Textzeugen danke ich den Herausgebern des DA.

142) In den Handschriften Augsburg, SuSB, 2° Cod. 260a, München, BSB, Cgm 736 und Trier, Stadtbibliothek und Stadtarchiv Trier, Hs. 672/290 oct. richtig *qua-*

4) <i>Propter gesta viciorum perdit regna Almanorum.</i>	verliert wegen seiner lasterhaften Taten das deutsche Königtum.
5) <i>Leo candore niveo, divisa cauda binio</i>	Der Löwe von schneeweißem Glanz, mit zweigeteiltem Schwanz
6) <i>In rubricato clipeo, privatus est imperio.</i>	auf rotem Schild ¹⁴³ , wurde des Kaisertums beraubt.
7) <i>Ach [sic] Bohemi, armis pigri, nunc deflete fortes viri,</i>	Ach ihr Böhmen, kampfesfaul, nun beweint ihr starken Männer,
8) <i>Quod regnator vestri giri non fert pennas aquilini [sic].</i>	dass der Gebieter eures Kreises nicht die Adlerfedern trägt.
9) <i>Illustris dux Pauarie, Rupertus magne glorie,</i>	Der erlauchte Fürst von Bayern, der ruhmreiche Ruprecht,
10) <i>Virtutum cum solamine, procedit cum propagine.</i>	rückt kraft seiner Tugenden mit seiner Nachkommenschaft vor.
11) <i>Electus dei gracia, ob probitatis merita,</i>	Gewählt durch die Gnade Gottes, wegen des Verdiensts der Redlichkeit,
12) <i>Levatur cum iusticia, ad imperii palacia.</i>	wird er mit Gerechtigkeit zum Palast des Reiches erhoben.
13) <i>Iurans per florum violas, tunc iustis confert gratias,</i>	Er schwört bei den Veilchen ¹⁴⁴ , dann erteilt er den Gerechten Gnadenerweise,

dringentesimo (in der Beschreibung der Augsburger Handschrift fälschlich angegeben *quadringentesimo*).

143) Gemeint ist das böhmische Wappen.

144) Eventuell ist der Eid des Königs bei der Krönungszeremonie gemeint. Die Krönung Ruprechts fand am Dreikönigstag 1401 statt. Möglicherweise, so der freundliche Hinweis der Herausgeber, rekurriert der Vers auf die Angabe des Plinius, wonach die *viola alba* in klimatisch milderen Regionen schon im Winter sprieße, und allgemein den Frühling ankündige. Sie könnte etwa durch das *Speculum naturale* des Vincent von Beauvais bekannt gewesen sein: Vincentius Bellocensis, *Speculum naturale*, lib. 10, cap. 159: *Plinius libro XXIo. Violis honos est proximus liliis. Plura sunt eorum genera, videlicet purpuree, lutee, albe, plantis omnes ut olus sate [...]. Candida florum prima ver nunciantium, viola alba. Tepidioribus autem locis etiam hyeme emicat.* Zur Krönungsliturgie, die mit der Tagesliturgie zusammenfiel, vgl. auch BÜTTNER, *Der Weg zur Krone* (wie Anm. 19) S. 463–465. Zum Eid als Bestandteil der Krönungszeremonie vgl. BÜTTNER, *Der Weg zur Krone* (wie Anm. 19) S. 108–111, sowie S. 151. Zur Salbungs- und Krönungsliturgie Dela VON BOESELAGER, *Zur Salbung und Krönung in der Liturgie des Ordo*, in: *Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die goldene Bulle, 1356–1806. Aufsätze*, hg. von Evelyn BROCKHOFF (2006) S. 338–345, und zur Wahlliturgie Matthias Theodor KLOFT, „Weil dessen Oberhaupt ... Gesalbter des Herrn und auf keine Weise zu verletzen

14) <i>Raptoribus insidias, vindictas dat sevissimas.</i>	den Räubern aber stellt er nach und gibt grausamste Fehden/ Strafen ¹⁴⁵ .
15) <i>O Maria flos virtutum, novi regis serva scutum,</i>	O Maria, Blüte der Tugenden, schütze den Schild des neuen Königs,
16) <i>Ut sit tutum et acutum pagani contra iacula.</i>	dass er sicher und scharf sei gegen die Wurfgeschosse des Heiden ¹⁴⁶ .

Das Gedicht wurde vermutlich vom selben Schreiber geschrieben, der das Ende der Goldenen Bulle zu Pergament brachte¹⁴⁷. Es war nicht das einzige Spottgedicht auf Wenzel, aber auch der hier gepriesene Ruprecht wurde später Zielscheibe von Schmähdichtungen¹⁴⁸. In den Versen des Wolfenbütteler Codex jedoch ist Ruprecht das strahlende Gegenbild zu Wenzel, der sein Königtum ganz zu Recht verloren habe. Aufgrund seiner Verdienste und Gottes Gnade zum neuen Herrscher erhoben, stellt Ruprecht die von Wenzel vernachlässigte Ordnung wieder her¹⁴⁹. Schwierig zu deuten ist allerdings der letzte Vers. Von einer

und anzutasten ist.“ Die Rolle der Liturgie bei Königswahl und Kaiserkrönung in Frankfurt, in: Die Kaisermacher (wie oben) S. 326–337, hier S. 326.

145) Vielleicht eine Anspielung darauf, den von Wenzel nicht durchgesetzten Landfrieden nun zu etablieren; vgl. František GRAUS, Scheitern von Königen. Karl VI., Richard II., Wenzel IV., in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32, 1987) S. 17–39, hier S. 30.

146) Die Handschrift Augsburg, SuSB, 2° Cod. 260a überliefert darüber hinaus die Strophe *In domo sua natus de muliebre* (aus ursprünglich *muliere*, *b* nachträglich eingefügt) *in quo Christus factus* und schließt mit der Angabe *Rescriptus et completus anno domini M CCCC quadragesimo septimo vicesima quarta die mensis iunii*. Dementsprechend handelt es sich bei dem Augsburger Textzeugen definitiv um eine Abschrift. Ihre holprige letzte Strophe mit nur 17 Silben und ihrem unklaren Inhalt markiert den Bruch zu den regelmäßigen Strophen davor sehr deutlich; siehe oben Anm. 141. Auch bietet die Augsburger Handschrift nur schlechtere Lesarten, etwa *iuri* statt *giri* (Z. 8), *barbarie* statt *pavarie* (Z. 9).

147) Das Lobgedicht und die folgenden Seiten der Goldenen Bulle hingegen wurden von einem anderen Schreiber notiert.

148) Ernst SCHUBERT, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400–1410), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32, 1987) S. 135–184, hier S. 178f. Mit einer abwägenden Betrachtung von Ruprechts Herrschaft Oliver AUGÉ, König Ruprecht – Versuch einer Bilanz oder: Wie erfolgreich muss ein mittelalterlicher König sein?, in: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter. Eine Erfolgsgeschichte?, hg. von Jörg PELTZER (2013) S. 169–190.

149) Daneben klingt auch eine gewisse „nationale“ Note an; zu diesem Aspekt bei Königsabsetzungen vgl. GRAUS, Scheitern von Königen (wie Anm. 144) S. 34.

Preußenfahrt oder einem ähnlichen Unternehmen Ruprechts zum Zeitpunkt seiner Krönung scheint nichts bekannt zu sein. Vielleicht wird auf den geplanten Romzug angespielt, doch wäre die Bezeichnung seiner Gegner, allen voran des Mailänder Herzogs Giangaleazzo Visconti, der von Wenzel zum Herzog von Mailand erhoben worden war, als *pagani* doch sehr ungewöhnlich¹⁵⁰. Dasselbe gilt, wenn es seine Gegner im Reich meinen sollte. Es wäre denkbar, dass der Autor des Gedichts Ruprecht dazu auffordern wollte, gegen die Osmanen vorzugehen, bereiste doch der byzantinische Kaiser Manuel II. Palaiologos von 1399 bis 1402 den lateinischen Westen, um Hilfe zu erbitten; von einer Kontaktaufnahme zu Ruprecht ist aber bisher nichts bekannt¹⁵¹.

Die im zweiten Teil der Wolfenbütteler Handschrift versammelten Texte können also mit Fug und Recht als Indiz für eine pro-wittelsbachische Position des Kompilators gewertet werden. Auch die Insertion der Goldenen Bulle sollte vor diesem Hintergrund gesehen werden, denn noch kam ihr keine Bedeutung als „Reichsgrundgesetz“ zu. Wohl aber wurde sie am Hofe Ruprechts (nicht in der Absetzungsurkunde) genutzt, um die Absetzung König Wenzels zu rechtfertigen¹⁵², wodurch sie für die wittelsbachische Seite an Bedeutung gewann. Das Eingangsgedicht der Goldenen Bulle in seiner deutschen Fassung fügt sich aufs Genaueste in diese polemische Tendenz.

Gestalterisch nimmt die Niederschrift einen Mittelweg zwischen den schlichten Originalausfertigungen und Wenzels Prachthandschrift ein (Abb. 15). Weder wird es rein pflichtschuldig um der Vollständigkeit des Gesetzestextes willen kunstlos niedergeschrieben, noch

150) Zum Romzug AUGÉ, König Ruprecht (wie Anm. 146) S. 182f.; Arnold ESCH, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 29, 1969) S. 346–360; August THORBECKE, Ruprecht von der Pfalz, in: ADB 29 (1889) S. 716–726; zur Erhebung des Visconti durch Wenzel vgl. Ivan HLAVÁČEK, Wenzel (IV.) und Giangaleazzo Visconti, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG / Barbara KRAUSS (Historische Forschungen 67, 2000) S. 203–226, bes. S. 219–223.

151) Julian CHRYSOSTOMIDES, The Byzantine Empire from the eleventh to the fifteenth century, in: The Cambridge history of Turkey. Bd. 1: Byzantium to Turkey 1071–1453, hg. von Kate FLEET (2009) S. 6–50, hier S. 43–45; zur diplomatischen Reise Manuels vgl. das Kapitel „The Quest for Aid“, 1394–1402 bei John W. BARKER, Manuel II Palaeologus (1391–1425). A study in late Byzantine statesmanship (1969) S. 123–199.

152) WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers (wie Anm. 110) S. 22; SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110) S. 400–402; KÜMPER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“ (wie Anm. 3) S. 164f.

wurden alle Register der Buchkunst gezogen. Der Text des Eingangsgedichts beginnt mit einer goldenen A-Initiale und ist um eine links im Blatt platzierte Miniatur arrangiert. Wie in der Wenzels-Ausgabe ist auch hier Christus auf dem Thron abgebildet, mit seiner Rechten das Segenszeichen gebend, mit seiner Linken die Weltkugel haltend. Mehr kann aufgrund des Zustandes leider nicht erkannt werden. Der Text des Gedichts lautet wie folgt:

Frühneuhochdeutsche Übersetzung des Eingangsgedichts nach der Handschrift ¹⁵³	Das Gedicht in der Textgestalt der Kritischen Edition (wie oben S. 109f.)
Almechtiger ewiger Got ein aynig hoffung der welt. Der du bist ein būwer des hymels und der weldte umkreis schöpfer. Du syest gedechtig des volckes und syest yn gütig von der hohe. Fürsihe, das es nit tû den ubertryt, wa rüchsznet die tobikeit der myshellung. Es gebent dem verlaitten die gesäczet, als tychtet die unstûmikeit dez strytes zweyung. Aber du heilger gôt ube vil mer mit der krafft dyn, Die zierde des durchluchten keiser karls den du lieb hast, <u>Das er mûg mit dir sym belaiter</u> durch die wûnsamen grünen stete der welde allzit pluende und durch die seligen stûl Eyngan ¹⁵⁴ , zû den milten verbor-gen wässern, Do die sâmen des	1) <i>Omnipotens eterne Deus, spes unica mundi,</i> 2) <i>Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis,</i> 3) <i>Tu populi memor esto tui. Sic mitis ab alto</i> 4) <i>Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis</i> 5) <i>Imperat Allecto leges dictante Megera,</i> 6) <i>Sed potius virtute tui, quem diligis, huius</i> 7) <i>Cesaris insignis Karoli, deus alme, ministra</i> 8) <i>Ut valeat ductore pio per amena virecta</i> 9) <i>Florentum semper nemorum sedesque beatas</i> 10) <i>Ad latices intrare pios, ubi semina vite</i>

153) Vgl. auch KÜMPFER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“ (wie Anm. 3) S. 159f. und HECKMANN, Zeitnahe Wahrnehmung (wie Anm. 4) S. 1006, bei ihr allerdings mit kleineren Lesefehlern. Hervorhebungen sind Anmerkungen der Verfasserin.

154) Bei Heckmann „Eyngang“.

lebens werdent fruchtber gemacht, Mit den gotlichen wassern des obersten brunnen. Der grünend sam̃ wirt gereynigt mit den uszgerewtten dörn, Das er mûg gesein ein eren gotes und ein kunfftiger lôn, Und das er mûg hâwffen ¹⁰ die hundertveltigen frûchte durch die allergrosten Stedel.	11) <i>Divinis animantur aquis et fonte superno</i> 12) <i>Letificata seges spinis mundatur adeptis,</i> 13) <i>Ut messis queat esse dei merisque future</i> 14) <i>Maxima Centenum cumulare per horrea fructum.</i>
---	---

Der Kompilator der Handschrift hätte es sich leicht machen und das Gedicht einfach auslassen können, wie es in den restlichen deutschen Übersetzungen geschah¹⁵⁶. Er entschied sich aber dafür, den Lobpreis auf Wenzels Vater Karl IV. zu integrieren. Allerdings nahm er in seiner Übersetzung eine bedeutende Akzentverschiebung vor: Grammatikalisch durchaus möglich, nimmt er als Subjekt des Satzes *Ut valeat ductore pio* [...] *Ad latice intrare pios* Karl an, nicht die Christenheit (*populus*, Z. 3). *Ductore pio* ist dementsprechend nicht mehr „unter frommer Führung“ des Kaisers, sondern die Führung Gottes (was grammatikalisch möglich, semantisch eher unwahrscheinlich ist). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Übersetzer schlicht nur diese Möglichkeit der Interpretation sah. Angesichts seiner ansonsten sehr sorgfältigen Übersetzung auch der schwierigsten Passagen scheint dies aber weniger wahrscheinlich. Somit wird das Gedicht zu einem wirklichen Gebet, in dem großmütig darum gebeten wird, dass Kaiser Karl sein Seelenheil erlange. Die ursprüngliche Sinnggebung, wonach Karl dem Gottesvolk durch seine gute Regierung und Rechtsprechung den Weg ins Paradies weist, wird durch eine kleine Subjektänderung vollkommen eliminiert. So gelingt es dem Übersetzer einerseits, die Integrität des Gesetzestextes zu wahren und des Urhebers der Goldenen Bulle zu gedenken, über die man am Hof des Pfalzgrafen Ruprechts Wahl rechtfertigte. Andererseits vermeidet er es geschickt, den Vater des Gegners Wenzel als Hüter der irdischen Ordnung und Führer zum Seelenheil zu preisen. Diesem Austarieren entspricht die buchmalerische Gestaltung, die zwar durchaus dazu geeignet ist, die Aufmerksamkeit auf das Gedicht zu lenken, aber weder den Grad der Feierlichkeit

155) Bei Heckmann „hâwssen“.

156) Zur einzigen weiteren Übersetzung siehe S. 132, Anm. 128.

substantiell erhöht, noch dessen Deutung neue Nuancen verleiht. Diese Art der Botschaft würde sowohl mit Ruprecht als erstem Adressaten Sinn ergeben, als auch, wenn sich der Codex an ein größeres Publikum, vielleicht sogar an dessen Gegner und Zweifler, richten sollte¹⁵⁷.

Fazit

Die Goldene Bulle mag über Fachgrenzen hinaus bekannt sein, mag in vielfacher Übersetzung vorliegen, in der Forschung auf unterschiedlichste Fragestellungen hin ausgewertet worden sein – immer noch gibt sie Rätsel auf, sei es nun bezüglich ihrer Kapitelentstehung, wie es jüngst Michail Bojcov demonstrierte, sei es bezüglich der Bedeutung ihrer einzelnen Bestandteile. Für das Eingangsgedicht wurde hier die Frage gestellt, inwieweit es dem Gesamtcharakter der Goldenen Bulle als einem Dokument des Aushandelns entspricht, und wie sich dieses Verhältnis in der Rezeption darstellt. Dafür wurden sowohl die textliche als auch die materielle Ebene in den Blick genommen. Der von Johann von Neumarkt, dem Kanzler Karls IV., kompilierte Text stellt den König / Kaiser als Garanten der weltlichen (Rechts-)Ordnung in den Vordergrund und kommuniziert damit die besondere und neuartige Rolle des Rechts in der Herrschaftskonzeption Karls IV. Der Kaiser schafft in dieser Lesart die Voraussetzungen dafür, dass das christliche Volk den Eingang ins Paradies finden kann. Die Rolle der Kurfürsten oder anderer Herrschaftsträger kommt nicht zur Sprache, sondern das Bittgebet ist allein auf Karl ausgerichtet. Man könnte das Gedicht somit als eine kraftvolle Machtdemonstration des Kaisers gegenüber seinen Wählern lesen.

Anhand der kodikologischen Untersuchung konnte jedoch argumentiert werden, dass das Gedicht wohl erst nach dem Nürnberger Tag seinen Weg in die Goldene Bulle fand und nicht auf diesem verlesen oder anderweitig den Kurfürsten zur Kenntnis gebracht wurde. Sie dürften erst beim Erhalt ihrer Gesamtabschriften in Metz von dem Gedicht Notiz genommen haben. Die zurückhaltende, sparsame Ausgestaltung der Verse in allen hier untersuchten kurfürstlichen Exemplaren legt zudem nahe, dass es nicht im Sinne der Kanzlei war, eine Demonstration kaiserlicher Macht zu erzielen. Eine solche hätte

157) Zur Akzeptanz Ruprechts im Reich vgl. SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 110), S. 414–420; AUGÉ, König Ruprecht (wie Anm. 146), S. 181–188.

den Aushandlungs- und Entscheidungsprozess der beteiligten Parteien negativ beeinflussen können. Damit fügt sich der Vers-Cento in den Gesamtcharakter des Gesetzes als eines Ausweises konsensualer Herrschaft. Die Beweggründe der Kanzlei, das Gedicht zunächst in das böhmische Exemplar aufzunehmen, lagen wohl nicht primär in dem Ziel, eine Botschaft an die Kurfürsten zu senden. Vielmehr scheint es sich um den Ausdruck einer ‚nach innen‘ gerichteten Kommunikation zu handeln, deren Ziel es war, am kaiserlichen Hofe das Selbstverständnis Karls als Richter und Gesetzgeber zu vermitteln. Zugleich konnte Johann von Neumarkt mit dem Gedicht den feierlichen Charakter des Gesetzeswerkes erhöhen, wozu ihn vermutlich die *Invocatio* im *Anticlaudianus* des Alain von Lille inspirierte. In die kurfürstlichen Exemplare wurde das Gedicht im Sinne der Integrität des Gesetzeswerkes übertragen. Zudem konnte auf diese Weise zwar wohl ein Lobpreis auf dessen Urheber eingefügt werden, dies aber zurückhaltend und fast schon getarnt, durch schwierige Diktion und minimalistische Darstellung.

Der Wenzel-Codex verlässt das Feld des Ausgleichs und sendet auch über das Eingangsgedicht eine klare Botschaft des Machtanspruchs. Die im Zuge der Absetzung Wenzels entstandene Prachthandschrift rückt das Gedicht mittels farbenprächtiger Illustrationen fulminant in den Fokus des Betrachters. Der sich in der legitimen Nachfolge seines Vaters sehende König Wenzel nutzte das propagandistische Potential des Gedichts aus und kommunizierte klar die Vormachtstellung des Königs. Durch das Bildprogramm wird zudem die irdische Herrschaft Wenzels der göttlichen Macht gegenübergestellt.

Einen Mittelweg ging man bei der Gestaltung der Wolfenbütteler Handschrift, die man als eine Art Gegencodex zur Wenzelshandschrift ansehen könnte. Die Texte – moralisierende, Fürstenspiegel-ähnliche Literatur, Kaisergesetze, ein Spottgedicht auf Wenzel nebst dessen Absetzungsurkunde – könnten direkt für Ruprecht zusammengestellt worden sein. Die Übersetzung der Goldenen Bulle, mit der man an Ruprechts Hof dessen Wahl legitimierte, umfasst auch eine Übertragung des Gedichts ins Frühneuhochdeutsche. Anstatt die schwer verständlichen Verse auszulassen, wie es im Großteil der Übersetzungen der Fall war, entschied sich der Kompilator für die Aufnahme einer deutschen Fassung. Bemüht um eine recht vorlagengetreue Übersetzung, die ihm im Wesentlichen gut gelang, nahm er jedoch eine bedeutende Akzentverschiebung vor. Durch Ausnutzung grammatikalischer Spielräume änderte er die Botschaft dergestalt, dass nun nicht mehr Karl das

christliche Volk in Richtung des Paradieses führt, sondern Gott wird gebeten, Karl dorthin zu geleiten. Damit kann er den Urheber der Goldenen Bulle wohlwollend erwähnen, ohne aber sein mutmaßliches Zielpublikum zu düpieren oder gar den verspotteten Wenzel aufzuwerten.

Das Eingangsgedicht der Goldenen Bulle in seinem handschriftlichen Kontext zu untersuchen ermöglicht es somit, der Aussageabsicht der Autoren und Kompilatoren weit genauer auf die Spur zu kommen, als dies eine rein textbasierte Analyse ergeben würde. Die verzahnte Betrachtung von Text und Überlieferungsträger kann helfen, die Subtilitäten politischer Kommunikationsformen des Mittelalters zu erfassen.

Summaria

Die Goldene Bulle Karls IV. gehört für die Mediävistik und die Frühneuzeitforschung gleichermaßen zu den zentralen Rechtsdokumenten. In auffälligem Kontrast zu ihrer minutiösen wissenschaftlichen Erschließung steht die bisher nur zurückhaltende Beschäftigung mit ihrem Eingangsgedicht, einem Panegyrikus auf Karl IV. Der vorliegende Aufsatz setzt sich mit der rein textbasierten Gedichtinterpretation der bisherigen Forschung intensiv auseinander und erweitert die Perspektive durch Einbeziehung der handschriftlichen Überlieferungssituation. So wird in einem ersten Schritt anhand der Textinterpretation gezeigt, dass die Karl preisenden Zeilen nicht an bestehende Ordnungsstrukturen – den Machtsphären von Kaiser und Papst – rühren. In einem zweiten Schritt wird die Ausgestaltung der Hexameter in den kurfürstlichen Exemplaren untersucht. Aufgrund der ganz und gar unpräzisen Einfügung der Verse lässt sich folgern, dass sich die Gedichtsaussagen in den Gesamtcharakter der Goldenen Bulle als Dokument konsensualer Herrschaft fügen. Sie betonen die Vormachtstellung des Kaisers verbal – visuell aber wird der Ausgleich mit den Kurfürsten gesucht. Es wird überdies argumentiert, dass das Gedicht erst in das böhmische Exemplar der Goldenen Bulle aufgenommen wurde, und nicht bereits in dessen Vorlage existiert hatte. Abschließend wird anhand der Darstellung des Gedichts in zwei weiteren Codices gezeigt, wie das propagandistische Potential der Hexameter zugunsten des Monarchen genutzt werden konnte: Wenzels Codex der Goldenen Bulle kommuniziert auch in der Gedichtabbildung die Machtansprüche des abgesetzten Königs. Eine Wolfenbütteler Handschrift vermittelt

dagegen durch eine geschickte frühneuhochdeutsche Übersetzung der lateinischen Verse eine pro-rupertinische Parteinahme.

For both medievalists and early modern historians, the Golden Bull of Charles IV constitutes a legal document of central importance. In striking contrast to the ample research on its provisions, however, the poem that introduces the Bull, a hexameter panegyric to Charles IV, has attracted little attention. The present article disputes current interpretations of the poem based purely on its content, and seeks to widen the perspective by examining the manuscript tradition. First, as to the text itself, it shows that those lines of the poem extolling Charles do not address power relations between pope and emperor. Second, it analyses the mise-en-page of the poem in exemplars produced for the prince electors. The remarkably understated arrangement of the poem in those manuscripts shows that its principal message aligns with the broader character of the Golden Bull as a document of consensual rule. Verbally, the hexameters emphasize the emperor's pre-eminence – visually, however, they seek accommodation between the monarch and his electors. Furthermore, this paper argues that the poem was first added to the Bohemian copy of the Golden Bull, and that it was not yet present in its exemplar. Finally, the analysis of two further manuscript copies of the poem demonstrates how its propagandistic potential favouring the monarch could be put to use: The Wenceslaus codex of the Golden Bull highlights, in its presentation of the poem, the claims to power raised by the dethroned king. In contrast, a Wolfenbüttel manuscript reveals a pro-Rupertian stance by cleverly translating the Latin verses into Early New High German.

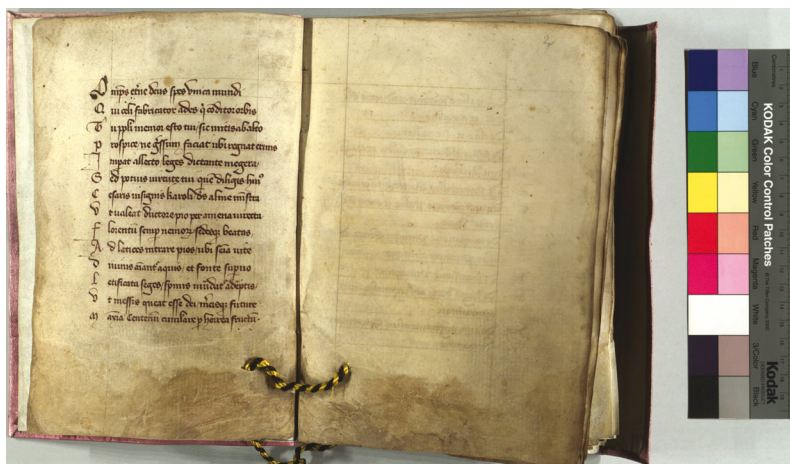


Abb. 1: Böhmisches Exemplar, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, f. 1v

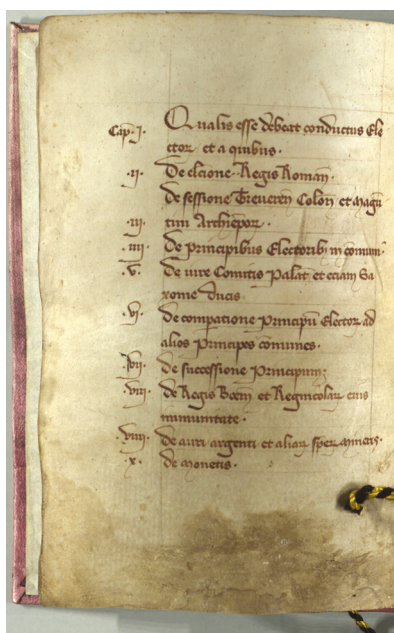


Abb. 2: Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, f. 2v (Inhaltsverzeichnis)

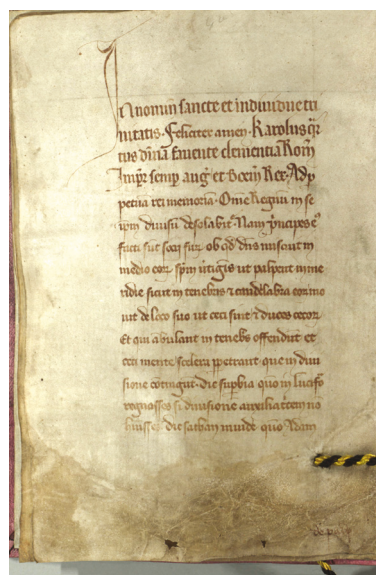


Abb. 3: Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, f. 4v (Proöm)

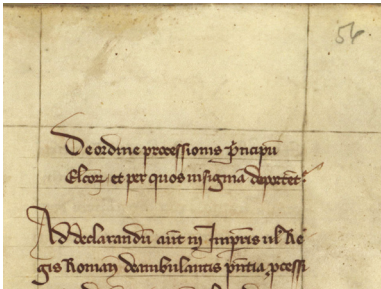


Abb. 4: Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, f. 56r (Kapitel 22)

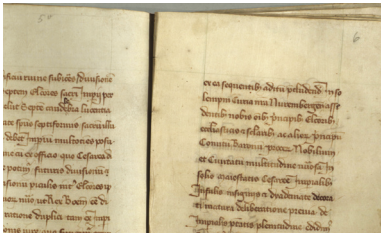


Abb. 5: Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, f. 5v–6r

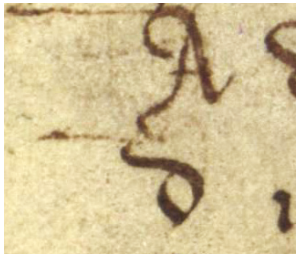
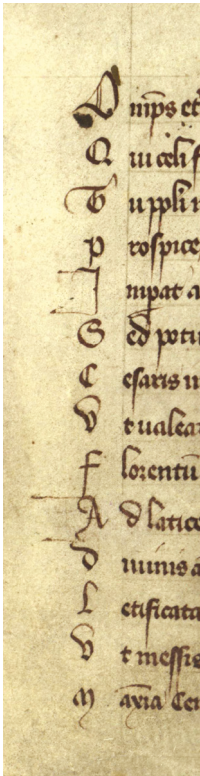


Abb. 7 (wie Abb. 1)

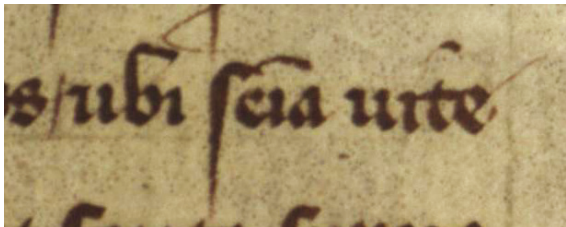


Abb. 8 (wie Abb. 1)

Abb. 6 (wie Abb. 1)



Abb. 9: Mainzer Exemplar: Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, UR AUR, 1356 I 10, f. 1r



Abb. 10: Trierer Exemplar, Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 51 U 589, f. 1r <<http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1263080-1>>, 16.08.2019

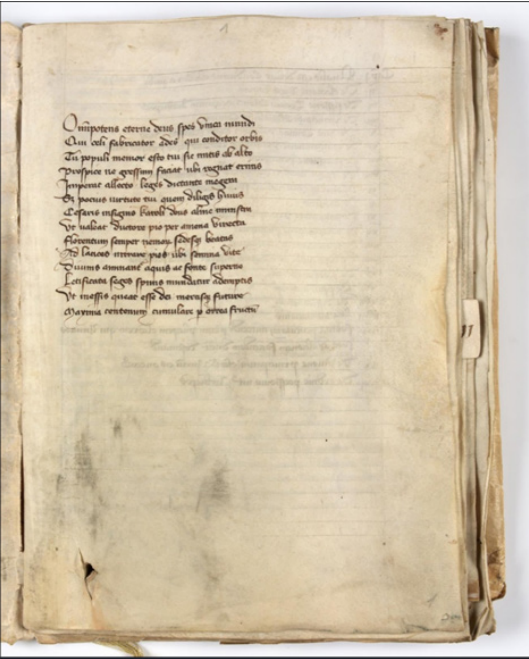
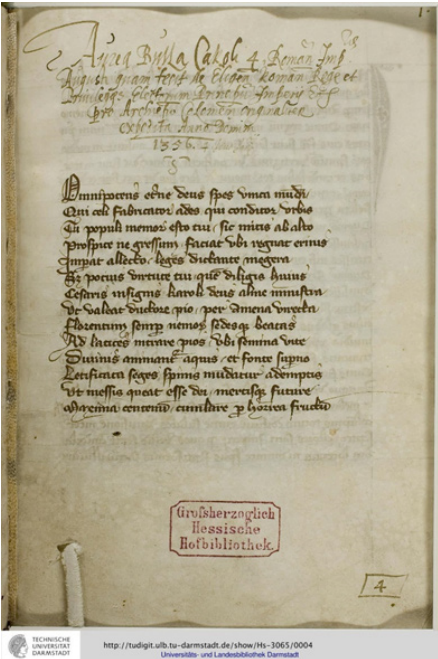


Abb. 11: Pfalzgräfliches Exemplar, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurpfalz Urkunden 1, f. 1r
<<https://bavarikon.de/object/bav:GDA-OBJ-0000000000000017>>, 16.08.2019

Abb. 12: Kölner Exemplar, ULB Darmstadt Hs 3065, f. 1r
<<http://tudigit.ulb-tu-darmstadt.de/show/Hs-3065>>, 16.08.2019



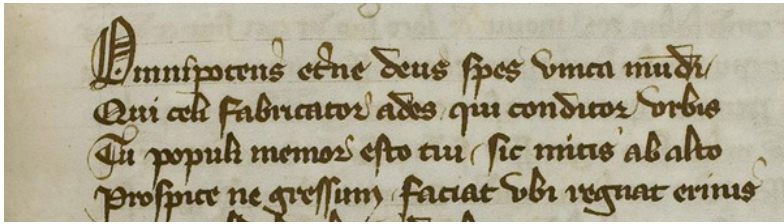


Abb. 13 (wie Abb. 12)



Abb. 14: Wien, ÖNB Cod. 338, f. 1 < <http://data.onb.ac.at/rep/10011849>>, 16.08.2019

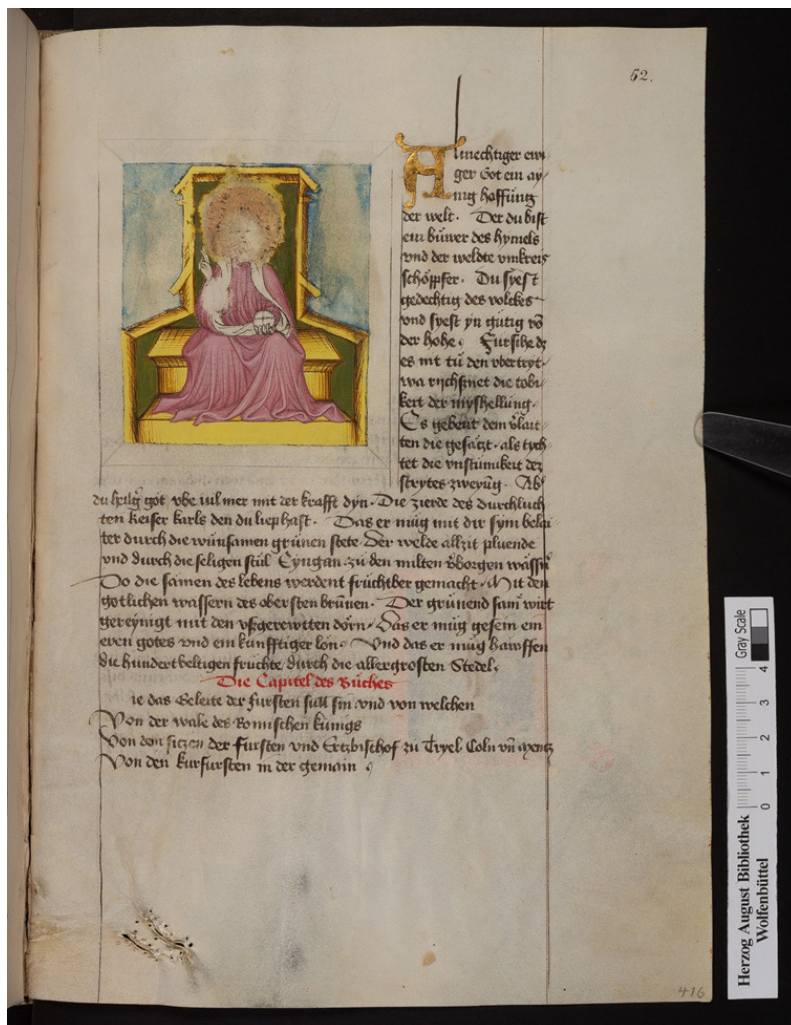


Abb. 15: Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. 79.1 Aug. 2°, f. 52r/
416r